

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3388 -

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

A Problem und Ziel

Nachdem am 23. Februar 1994 die ersten Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung) in Kraft getreten sind und die Kommunalverfassung am 12. Juni 1994, dem Tag der ersten Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, endgültig das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR abgelöst hat, ist diese trotz mehrfacher und zum Teil auch umfangreicher Änderungen seit fast dreißig Jahren im Kern unverändert geblieben.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die zuletzt vor mehr als zehn Jahren novellierte Kommunalverfassung insbesondere im Bereich der Mitwirkung und Teilhabe noch weiter verbessert werden kann.

Die mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 und mit seinen Folgeregelungen geschaffene Möglichkeit, eine kollegiale Meinungsbildung und Entscheidungsfindung mittels digitaler Konferenztechnik auch ohne unmittelbare persönliche Anwesenheit am gleichen Ort zu vollziehen, kann ganz wesentlich zu einer besseren Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen beitragen. Zudem wird eine digitale Partizipation an kommunalen Entscheidungsprozessen zunehmend in der Breite der Bevölkerung als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Kommunalverfassung sieht diese Möglichkeiten bisher nicht vor.

Ein weiterer Aspekt, auf den die derzeit geltende Kommunalverfassung noch nicht in hinreichender Weise eingeht, ist der in vielen Kommunen bestehende Wille nach einer verstärkten Einbindung von Beiräten und ähnlichen Gremien in den Willensbildungsprozess.

Von der kommunalen Seite wurde vorgetragen, dass sowohl die erstmalige Besetzung als auch die Nachbesetzung frei gewordener Sitze in Ausschüssen und anderen Gremien, beispielsweise in Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere in größeren Vertretungsorganen, nach den derzeit geltenden Regelungen immensen zeitlichen Aufwand hervorruft und ein großes Konfliktpotenzial birgt.

Darüber hinaus hat die Diskussion in der Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen und Landesebene offenbart, dass in einigen Bereichen der Kommunalverfassung ungewollte Regelungslücken oder anderweitige Unklarheiten bestehen, die sowohl bei den Kommunen als auch bei den Rechtsaufsichtsbehörden zu Problemen in der Anwendung des Gesetzes führen.

Die geltenden Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten haben sich als nicht mehr zeitgemäß erwiesen.

B Lösung

Artikel 1 des Gesetzentwurfes ermöglicht es den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden erstmals, unabhängig von einer pandemischen Notsituation eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Mitglieder des Vertretungsorgans, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen unter Anwendung von Videokonferenztechnik an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen dürfen. Mit Artikel 2 wird gleichzeitig § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie vom 19. Dezember 2022 aufgehoben.

Des Weiteren wird erstmals die bereits bisher im Rahmen der Organisationshoheit bestehende Befugnis normiert, Beiräte mit dem Ziel zu bilden, die besonderen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte, bei der eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft noch besser berücksichtigen zu können. Zudem werden verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten unmittelbar geregelt bzw. den Kommunen dazu eigene Regelungsbefugnisse in der Hauptsatzung eingeräumt.

Ferner sieht der Entwurf eine Abkehr von den bisher für die Besetzung von Gremien vorgesehenen Verhältniswahlen vor. Sofern sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einer Vertretung nicht einvernehmlich auf eine bestimmte Besetzung beispielsweise eines Ausschusses oder eines Aufsichtsrates verständigen können, werden die zustehenden Sitze auf die Fraktionen und Zählgemeinschaften nach ihrem Stärkeverhältnis verteilt. Die Personen, welche die so zugewiesenen Sitze besetzen, werden von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt. Dies vermeidet aufwendige Wahlen und gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung und in den Ausschüssen durchgängig.

Mit Artikel 4 werden die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat in Gestalt des vollendeten 60. Lebensjahres bei erstmaliger und des 64. Lebensjahres bei erneuter Wahl gestrichen.

Daneben beinhaltet der Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit eine Vielzahl von Klarstellungen und Ergänzungen. Diese betreffen vorwiegend das innere Kommunalverfassungsrecht, in Teilen aber auch das Haushaltsrecht, das Vermögensrecht, das Recht der wirtschaftlichen Betätigung und jenes der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Einzelprobleme in Regelungsbereichen außerhalb der Kommunalverfassung, wie z. B. das Straßen- und Wegegesetz und das Landeswassergesetz.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) empfiehlt Änderungen in Artikel 1 sowie im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/3388.

Der Beschluss des Ausschusses sieht vor, den Katalog derjenigen Regelungen in der Hauptsatzung, die unmittelbar mit der Beschlussfassung über die Hauptsatzung oder ihre Änderung wirksam werden, um die innergemeindlichen Kompetenzentscheidungen erweitert, die durch die neuen Regelungen in § 22 Absatz 4a und § 38 Absatz 2 Satz 5 ermöglicht werden. Zudem soll den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer Einwohnerversammlung in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde zu erzwingen. Ferner spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Möglichkeit für die Gemeindevertretung zu schaffen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht, es bei der Bestellung in das Ehrenamt oder in die ehrenamtliche Tätigkeit zuzulassen, dass die bestellte Person das Amt niederlegen oder die Tätigkeit aufgeben kann, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Dies kann die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme derartiger Funktionen steigern. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten nicht einseitig niedergelegt werden können. Damit mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung auch dann Kenntnis von Fragen, Anregungen und Vorschlägen erlangen, die Einwohnerinnen und Einwohner, die einer Übertragung nicht zugestimmt haben, in der Fragestunde unterbreitet haben, erlangen, soll dem Vorsitzenden in diesen Fällen ein Verlesen dieser Fragen ermöglicht werden. Die Anfertigung von Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Niederschrift soll in die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden. Außerdem soll ermöglicht werden, dass elektronische Hilfsmittel auch bei geheimen Abstimmungen eingesetzt werden können. In Gemeinden, in denen ein bedeutsamer Teil der Mitglieder der Gemeindevertretung weder einer Fraktion angehört noch einer Zählgemeinschaft angeschlossen ist, soll ermöglicht werden, dass Ausschüsse und andere Gremien unter Berücksichtigung dieser Einzelmandatsträgerinnen und -mandatsträger besetzt werden. Auch soll gewährleistet werden, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Widerspruch oder eine Beanstandung gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eines beschließenden Ausschusses, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sie oder er selbst ist, an eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters richten muss. Die für die Übertragung und Aufzeichnung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung geschaffene Neuregelung soll nunmehr auch für öffentliche Sitzungen des Hauptausschusses, beratender Ausschüsse sowie Ortsteilvertretungen Anwendung finden.

Für den Fall, dass lebensältere hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sowie Landrätinnen oder Landräte bei einer der Wiederwahl nicht einmal die Hälfte der Amtszeit ableisten müssten, bevor sie wegen Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand treten könnten, soll von der Wiederbewerbungspflicht abgesehen werden. Bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden soll von der vorgesehenen Kompetenzverschiebung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde abgesehen werden. Für die gemeindliche Gleichstellungsbeauftragte soll im Hinblick auf die Vollzeitbeschäftigung nunmehr ebenfalls die bereits für die Hauptamtlichkeit vorgesehene Einwohnerzahl von mehr als 10 000 maßgeblich sein. Diese Änderungen sollen auch in die Landkreisordnung und die Amtsordnung übertragen werden. Außerdem sollen in der Entschädigungsverordnung auch Regelungen über die Entschädigung von Beiratsmitgliedern getroffen werden können.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3388 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter ‚Absatz 2 und 4‘ durch die Wörter ‚Absatz 2, 4 und 4a‘ ersetzt und vor der Angabe ‚40‘ die Wörter ‚38 Absatz 2 Satz 5, 39 Absatz 2 Satz 4,‘ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚Der‘ durch die Wörter ‚Die Bürgermeisterin oder der‘ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn Einwohnerinnen und Einwohner dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde beantragt haben, es sei denn, dass innerhalb des letzten Jahres bereits eine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt wurde. Für den Antrag gelten die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet.“

3. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person erfolgt durch die Gemeindevertretung. Wurden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Bestellung oder Abberufung nach Satz 1 getroffen, kann die Gemeindevertretung jederzeit beschließen, diese Befugnisse an sich zu ziehen. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf den Hauptausschuss oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Aus einem wichtigen Grund in den persönlichen Lebensumständen können Betroffene ihre Bestellung ablehnen oder eine Abberufung verlangen. Soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht, kann die Gemeindevertretung bei der Bestellung zulassen, dass die Person das Amt niederlegen oder die Tätigkeit aufgeben kann, ohne dass es einer Abberufung bedarf.“

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 29a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.“

b) § 29b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 29 Absatz 5a Satz 1 und“ die Wörter „Absatz 8 Satz 4 sowie“ eingefügt und die Wörter „§ 29a Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19“ eingefügt.

5. Nummer 19 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass jedes anwesende Mitglied der Gemeindevertretung unbeobachtet von anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Dritten und ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre oder seine Stimme abgeben kann und abgibt sowie dass das Wahlverhalten auch nach der Stimmgabe geheim bleibt, insbesondere nicht rekonstruiert werden kann; Satz 6 findet im Falle der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln keine Anwendung.“

6. In Nummer 21 wird § 32a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „können sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften“ durch die Wörter „kann sich die Gemeindevertretung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.“

7. Der Nummer 22 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erklären.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

8. In Nummer 24 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

9. In Nummer 25 wird dem Buchstaben f folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
- „cc) In dem neuen Satz 5 wird das Wort ‚und‘ durch das Wort ‚bis‘ ersetzt.“
10. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
- „26. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter ‚ist die Stelle spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben‘ durch die Wörter ‚gibt die Gemeinde spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden‘ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort ‚stellen‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht, wenn die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister im Falle der Wiederwahl auf Antrag nach § 36a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden könnte, der in der ersten Hälfte der neuen Amtszeit liegt‘ eingefügt.“
11. In Nummer 28 Buchstabe c werden die Doppelbuchstaben cc bis ff wie folgt gefasst:
- „cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- ‚Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt die Befugnisse nach Satz 3 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.‘
- dd) In dem neuen Satz 5 werden das Wort ‚Der‘ durch die Wörter ‚Die Bürgermeisterin oder der‘ ersetzt und vor dem Wort ‚Dienstvorgesetzter‘ die Wörter ‚Dienstvorgesetzte oder‘ eingefügt.
- ee) In dem neuen Satz 6 werden das Wort ‚Er‘ durch die Wörter ‚Sie oder er‘ und die Angabe ‚Satz 3‘ durch die Angabe ‚Satz 5‘ ersetzt.
- ff) Die neuen Sätze 7 bis 14 werden aufgehoben.“
12. Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚sind‘ die Wörter ‚und für diese Arbeit in Vollzeit beschäftigt werden sollten‘ eingefügt.“
13. In Nummer 32 Buchstabe d wird die Angabe „§ 29 Absatz 5, 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 5 bis 6“ ersetzt.

14. Nummer 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 107a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.“

b) § 107b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 5a Satz 1 und“ die Wörter „Absatz 8 Satz 4 sowie“ eingefügt und die Wörter „§ 107a Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19“ eingefügt.

15. Nummer 63 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass jedes anwesende Kreistagsmitglied unbeobachtet von anderen Kreistagsmitgliedern oder Dritten und ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre oder seine Stimme abgeben kann und abgibt sowie dass das Wahlverhalten auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, insbesondere nicht rekonstruiert werden kann; Satz 6 findet im Falle der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln keine Anwendung.“

16. In Nummer 65 wird § 110a wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Zahl der Kreistagsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.“

17. Der Nummer 66 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Landrätin oder der Landrat auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates zu erklären.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

18. In Nummer 68 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

19. In Nummer 69 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

20. Nummer 71 wird wie folgt gefasst:

„71. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter ‚ist die Stelle spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben‘ durch die Wörter ‚gibt der Landkreis spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden‘ ersetzt.

b) In Satz 6 werden nach dem Wort ‚stellen‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht, wenn die Landrätin oder der Landrat im Falle der Wiederwahl auf Antrag nach § 36a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden könnte, der in der ersten Hälfte der neuen Amtszeit liegt‘ eingefügt.“

21. Nummer 83 wird wie folgt geändert:

In § 135a Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „§ 29 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 5 bis 6“ ersetzt.

22. Nummer 85 wird wie folgt gefasst:

„85. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe ‚Absatz 4‘ durch die Angabe ‚Absatz 5‘ ersetzt.“

23. Nummer 88 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Verletzt ein Beschluss des Hauptausschusses das Recht, so hat die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dem Beschluss zu widersprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu erklären ist. Der Hauptausschuss muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt der Amtsausschuss über den Widerspruch. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Amtsausschusses oder des Hauptausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers zu erklären.““

24. Nummer 112 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In Nummer 8 wird vor dem Wort ‚Verbandsversammlungen‘ das Wort ‚Beiräte,‘ eingefügt.“

b) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

Schwerin, den 11. April 2024

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 72. Sitzung am 24. Januar 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts“ auf Drucksache 8/3388 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfes beschlossen, am 29. Februar 2024 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Stadt Boizenburg, dem mitMachen e. V. und der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet.

Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innenausschuss das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3388 in seiner 64. Sitzung am 11. April 2024 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, Ablehnung der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 22. Februar 2024 und abschließend in seiner 65. Sitzung am 7. März 2024 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

3. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 6. März 2024 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Innenausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2024 und abschließend in seiner 62. Sitzung am 6. März 2024 beraten und empfiehlt dem Innenausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltungen seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit es den Geschäftsbereich des Sozialausschusses betrifft.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, die Kommunalverfassung sei für die eigenen Mitglieder, die Gemeinden und Zweckverbände die zentrale Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Organe zueinander, zu den Ämtern und Landkreisen und zu den Aufsichtsbehörden. Die im Jahr 1994 als eigenständiges Landesrecht für Mecklenburg-Vorpommern geschaffene Kommunalverfassung habe sich als eine gute Rechtsgrundlage bewährt. Gleichwohl würden eine umfassende Überarbeitung und das Inkrafttreten zum 10. Juni 2024 begrüßt. Dem vorliegenden Gesetzentwurf seien umfangreiche Beratungen im Innenministerium in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern vorausgegangen und es hätten vielfältige Anregungen eingebracht und diskutiert werden können. In konstruktiven Beratungen mit den Mitarbeitern der Kommunalabteilung im Innenministerium und mit Vertretern der Landkreise und des Landkreistages habe man voneinander lernen, sowohl die aufsichtsrechtliche Sicht als auch die Sicht der kommunalen Praktiker zusammenführen und damit dafür sorgen können, dass die jetzige Fassung des Änderungsgesetzes in zentralen Punkten auf eine gute Akzeptanz in der kommunalen Familie stoße. Für die umfangreichen Begründungen, auch der nicht umgesetzten Anregungen, werde gedankt. Im Gesetzentwurf sei nun vorgesehen, bei Personalentscheidungen das Rangverhältnis zwischen den beiden Organen in der Gemeinde (entsprechend dem Landkreis) umzukehren (§§ 22 Absatz 5, 38 Absatz 2 Satz 4).

Nunmehr solle der Bürgermeister oberste Dienstbehörde werden und über die Einstellung von Beamten und tariflich gebundenen Mitarbeitern (mit Ausnahme der Beigeordneten) entscheiden. Eine Sonderregelung gebe es nur noch für die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten Führungskräfte. Hier übe der Bürgermeister die Befugnisse im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen wurde. Das stelle eine sehr weitgehende Veränderung dar und es sei bedauernswert, dass diese Vorschläge nicht bereits früher unterbreitet worden seien, sodass keine breite Diskussion zu diesem Thema habe geführt werden können. Gleichwohl habe diese Änderung von der Mehrheit des eigenen Vorstandes und auch im fachlich zuständigen Rechts- und Verfassungsausschuss Zustimmung gefunden. Ein Argument dafür sei die Beschleunigung der Einstellungsverfahren, mit dem die Kommunen dann konkurrenzfähiger gegenüber anderen Dienstherren würden. Genau aus diesem Argument heraus werde eine Konfliktregelung zur Ergänzung der Einvernehmensregelung des § 38 Absatz 2 Satz 4 dahingehend vorgeschlagen, dass bei mangelndem Einvernehmen die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung entscheide. Damit bedeute das mangelnde Einvernehmen keinen Patt und keinen Abbruch des Verfahrens bezüglich der entsprechenden Bewerberinnen oder des entsprechenden Bewerbers. Mit großer Mehrheit könne die Gemeindevertretung als Konfliktinstanz doch zu einer Einstellung kommen. Es sei zu überdenken, ob nicht für die Einstellung von Nichtverwaltungs Kräften in amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde bleiben sollte. In ehrenamtlich verwaltenden Gemeinden würden in einer Wahlperiode nur wenige Personalentscheidungen vorgenommen. Hier gehe es auch nicht um Verwaltungs Kräfte, für deren Fähigkeiten und Leistungen die ehrenamtlichen Bürgermeister einstehen müssten, sondern um konkrete Tätigkeiten als Gemeindearbeiter oder Erzieher in einer gemeindlichen Kita. Der ehrenamtliche Bürgermeister habe nicht per se mehr Expertise als seine Gemeindevertretung. Den gewählten Gemeindevertretern werde damit ein wichtiges Steuerungselement belassen, was auch eine Schwächung des Ehrenamtes, gerade in den ländlich verwaltenden Gemeinden, verhindere.

Im Regierungsentwurf sei ferner vorgesehen, dass die Gemeindevertretung über die Grundentscheidung (Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren) entscheide und hierdurch die Hauptsatzung sinnvolle Wertgrenzenregelungen treffen könne. Bei der Entscheidung über die konkrete Auftragsvergabe brauche es keine Beschlüsse der Gemeindevertretungen mehr, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handle. Diese Regelung sei grundsätzlich sinnvoll, erweitere den Kreis der Entscheidungen, die die Gemeindevertretung tatsächlich beeinflussen könne, und werde in vielen Städten bereits erfolgreich angewandt. Es gebe aber auch Städte, die gute Erfahrungen damit hätten, die Stadtvertretung nicht mit der Grundentscheidung, sondern erst mit der eigentlichen Zuschlagserteilung zu befassen. Diese Möglichkeit sollte diesen Städten als Option erhalten bleiben. Deswegen werde noch folgender Zusatz in § 22 Absatz 4 vorgeschlagen: „Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, abweichend von Satz 3 die Gemeindevertretung nur über die Erteilung des Zuschlages entsprechend der vorgesehenen Wertgrenzen zu befassen.“ Im Hinblick auf die neue Regelung zum Zuteilungs- und Benennungsverfahren schaffe das Land innovatives Recht, das es in dieser Form in keinem anderen Bundesland gebe. Damit würden zurzeit noch nötige Wahl-, Abberufungs- und Wiederholungsverfahren sowie damit einhergehende Konflikte verhindert. Für die Aufnahme dieses Vorschlages in den Entwurf werde gedankt. Im Sommer 2023 habe es einen Workshop mit Vertretern aller im Landtag vertretenen Parteien gegeben, bei dem dieses Verfahren einmal in einem Planspiel durchgespielt worden sei. Die meisten der Teilnehmer hätten von der Sinnhaftigkeit dieser Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts überzeugt werden können.

Diese Regelung werde gerade in den großen Städten und den Landkreisen dafür sorgen, dass die Mitglieder dieser Gremien sich nicht immerzu wieder mit sich selbst befassen müssten, sondern schaffe tatsächlich Raum für Fachprobleme. Man werde in einer in Bearbeitung befindlichen Mustergeschäftsordnung noch weitere untergesetzliche Regelungen anbieten, die diese neuen Regelungen handhabbar machten. Da das dann modernisierte Gesetz wieder einige Jahre ohne größere Veränderungen in Kraft bleiben werde, sei es geboten, bereits über alle sinnvollen Änderungsvorschläge zu beraten, selbst wenn diese in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft oder im Referentenentwurf noch gar nicht mit Veränderungsbedarf angemeldet worden seien. Es würde allen Änderungen zugestimmt, die der geschlechtergerechten Sprache dienen und der veränderten Bezeichnung des ehemaligen Innenministeriums. Damit werde das Gesetz allerdings umfangreicher und nicht unbedingt verständlicher. Zu § 15 Absatz 1 werde die Erweiterung durch einen neuen Satz 3 vorgeschlagen: „Belange des Klimaschutzes und die Nutzung vorhandener Abwärmepotenziale stellen dringende öffentliche Bedürfnisse dar.“ Damit würden Maßstäbe der Rechtsprechung und Faktoren für die Wärmewende ausdrücklich aufgenommen, was der Überschrift dieses Gesetzes, also der Modernisierung, entspreche. Belange des Klimaschutzes gingen über das Gebiet für den Anschluss- und Benutzungszwang hinaus. Auch die kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung müssten sich an diesen bundespolitischen Gesetzesmaßstäben messen lassen. Die Maßstäbe sollte der Gesetzgeber nicht nur der Rechtsprechung überlassen, sondern mit diesen Maßstäben das dringende öffentliche Bedürfnis definieren. Der Neufassung in § 19 werde zugestimmt. Fraglich ist, ob die Abberufung analog zu § 32 Absatz 3 die angemessene Rechtsfolge sei, wenn ein ehrenamtlich bestellter Bürger von sich aus aus einem wichtigen Grund in den persönlichen Lebensumständen das Ehrenamt niederlege. Hier sei nach jetzigem Recht das Verlangen einer Abberufung die einzige Möglichkeit, ein Ehrenamt abzulegen, was nicht ehrenamtsfreundlich erscheine. An dieser Stelle sollte analog zu § 23 Absatz 3 der Kommunalverfassung auch der bestellten ehrenamtlichen Bürgerin oder dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr oder sein Ehrenamt autonom niederzulegen, ohne dass es einer Abberufung bedürfe. Ehrenamtlich Tätige würden mit der Begründung „Pflicht zum Ehrenamt“ wie Beamte behandelt, was nicht zeitgemäß sei und das Ehrenamt nicht wertschätze.

Den Änderungen in § 20 über Begehren und Bürgerentscheide werde zugestimmt. Aus den Erfahrungen der letzten Monate, insbesondere mit den Bürgerentscheiden in Greifswald und Grevesmühlen über die Zurverfügungstellung gemeindlicher Grundstücke für die Aufstellung von Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung, werde als Änderung noch angeregt, Absatz 2 um folgende neue Nummer 8 zu ergänzen: „Entscheidungen über gemeindliche Grundstücke und Einrichtungen, die dazu dienen sollen, Pflichtaufgaben der Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes zu erfüllen“. Damit könnten solche populistisch aufgeladenen Bürgerentscheide, die mit dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nichts zu tun hätten, sondern vielmehr faktisch in den übertragenen Wirkungskreis eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingreifen sollten, als unzulässig einordnet werden. Die feste Verankerung der Möglichkeiten von Sitzungsteilnahmen mittels Bild- und Tonübertragung in diesem Gesetz werde grundsätzlich befürwortet. Es werde eine neue Option für die Städte und Gemeinden angeboten, die diese durch eine Hauptsatzungsregelung annehmen und konkretisieren könnten. Die Regelungen dazu seien aber weitaus anspruchsvoller gestaltet, als dies bei den Ausnahmen nach dem Standarderprobungsgesetz und nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden der Fall gewesen sei. Aus den Erfahrungen von Videokonferenzen und Hybridsitzungen nach beiden Rechtsgrundlagen und aus Erfahrungsberichten anderer Bundesländer seien die Hybridsitzungen weitaus kritischer zu beurteilen als reine Videokonferenzen. Der Aufwand für den Gremiendienst, für die Technik und für die Bedienung der Technik sei sehr umfassend.

Wenn dies nur dazu führe, dass einzelne Mitglieder von zu Hause aus ihr Mandat wahrnehmen könnten, sei dieser Aufwand kaum zu rechtfertigen. Eine vollumfängliche Sitzungsteilnahme sei überdies schwer von zu Hause aus zu leisten, wenn gleichzeitig Familienarbeit oder Homeoffice stattfinden müssten. Nach den Regelungen dieser Vorschrift würden auch die darauf notwendigen Regelungen in den Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde umfänglicher, schlecht lesbar und weniger verständlich werden. Es bestehe bei nicht öffentlichen Sitzungen die Gefahr, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Teilnahme von zu Hause nicht gewährleistet werden könne, da dies bei dem digital teilnehmenden Mitglied nicht überprüft werden könne. Somit sei auch die neu gegebene Möglichkeit, für Verstöße ein Ordnungsgeld vorzusehen, kaum umsetzbar. Für Briefabstimmungen in der Geschäftsordnung, die für geheime Abstimmungen vorgesehen seien, gebe es noch keine bekannten Erfahrungen oder Vorlagen. Diese ohnehin schon schwer verständliche Regelung sei dann aber noch vom kommunalen Hauptsatzungsgeber umzusetzen, indem Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person geregelt werde. Damit würden die normunterworfenen Kommunen und ihre hauptsatzungsgebenden Organe überfordert. Es würden hier eine verständlichere Formulierung und Maßstäbe, nach denen die Hauptsatzungsregelung gesetzeskonform umgesetzt werden könne, gefordert. So könne beispielsweise ein Anforderungsprofil für Zertifizierungsverfahren von der Landesregierung vorgelegt werden. Ohne Änderungen und Hilfen sei die jetzige Formulierung welt- und praxisfremd und somit nicht umsetzbar. Am Anfang der Wahlperiode werde wieder versucht, den Städten und Gemeinden durch ein Muster für eine Hauptsatzung die Erarbeitung einer eigenen Hauptsatzung zu erleichtern. Diesbezüglich werde um Unterstützung durch die Dienststelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gebeten. Aus praktischen Erwägungen werde die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 32 Absatz 1 vorgeschlagen, wonach die Gemeindevertretung auch entscheiden können solle, dass die Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl durchgeführt werde.

So gebe es Personalentscheidungen, die die Gemeindevertretung für anderen Gremien vornehme (z. B. für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schöffenvorschläge gegenüber dem Gericht zur Wahl durch den Schöffenvwahlausschuss, für Vereinsgremien, Aufsichtsratssitze in Unternehmen, an denen Zweckverbände beteiligt seien), die nach dem strengen jetzigen Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht als Wahl und damit nicht geheim vorgenommen werden könnten. Es könne aber auch bei diesen Personalentscheidungen ein Bedürfnis nach geheimer und damit schriftlicher Abstimmung geben, wenn es um eine politische Vertrauensfrage gehe oder wenn dokumentiert werden müsse, wie viele Stimmen abgegeben worden seien. Hier sollte die Möglichkeit gegeben sein, diese Personalentscheidungen auch durch eine Wahl und nicht nur durch eine offene Bestellung durchzuführen. Die Gegenargumente in der Begründung zu § 32 Absatz 1 überzeugten nicht. § 32a werde ausdrücklich begrüßt. In § 32a Absatz 1 sollte jedoch der Bezug zum verfassungsrechtlich gebotenen Spiegelbildlichkeitsprinzip auch wörtlich aufgenommen werden. Es werde folgender Einleitungssatz vorgeschlagen: „Der Umsetzung des Prinzips der Spiegelbildlichkeit zwischen den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung und denen in den Ausschüssen dient das nachfolgend ausgeführte Zuteilungs- und Benennungsverfahren.“ § 32a Absatz 8 sollte folgender neuer Satz 2 angefügt werden: „In Gemeindevertretungen ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften werden die Ausschusssitze durch Mehrheitswahl bestimmt. Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung in Fraktionen oder Zählgemeinschaften organisiert sein, gilt nur für diese das Zuteilungs- und Benennungsverfahren, im Übrigen gilt Satz 2.“

Gerade im ländlichen Raum in den kleineren Gemeinden komme es nicht immer zu Fraktionsbildungen. Auch Wählergruppen, die gemeinsam zur Gemeindevertretungswahl angetreten seien, hielten eine Fraktionsbildung nicht immer für notwendig. Da auch in diesen Gemeinden Ausschüsse gebildet werden könnten, bedürfe es auch hier einer Regelung, wenn eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht zustande komme. Das Mehrheitswahlrecht sei mangels unterscheidbarer Mehrheitsverhältnisse die einzige Möglichkeit, zu Ausschusssitzen zu kommen (wie in § 135a Absatz 1 Satz 3). Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung organisiert sein, gelte das Verfahren nach Absatz 1 ff. für diesen Teil. Die in § 33 vorgenommenen Zusätze zum Widerspruch und zur Beanstandung würden begrüßt. In vielen Fällen wäre der Bürgermeister aber als Vorsitzender der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses selbst Adressat des Widerspruchs bzw. der Beanstandung. Es sollte im Gesetz aufgenommen werden, dass in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden der erste Stellvertreter des Bürgermeisters Adressat von Widerspruch und Beanstandung sei, bei Hauptausschussbeschlüssen sei der Adressat stets die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In § 34 Absatz 4 sollte die Pflicht zur Beantwortung von Anfragen durch die Einfügung der Worte „in angemessenen Umfang“ nach dem Wort „Frist“ begrenzt werden. Hintergrund sei, dass es Gemeindevertreter gebe, die ein Anspruchsverhalten in ihren Auskunftsverlangen hätten, das an den Anfragen von Landtagsabgeordneten gegenüber der Landesregierung orientiert sei. In § 34 gehe es aber nicht darum, dass die Vertreter der Legislative die Exekutive kontrollierten. Hier finde eine Kontrolle im Rahmen der Verwaltung, also der Exekutive, statt. Für die Auskünfte stehe auch nicht eine Landesregierung mit mehreren Ressorts zur Verfügung, sondern nur eine mehr oder weniger gut besetzte kleine oder große Gemeinde- oder Amtsverwaltung, deren wichtigste Aufgabe es nicht sei, umfangreiche Anfragen von Gemeindevertretern zu beantworten. Wenn Verwaltungen solche sehr umfangreichen Anfragen ablehnen wollten, bräuchten sie eine Handhabe dafür im Gesetz. Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zu den parlamentarischen Anfragen der Landtagsabgeordneten nach Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht der Maßstab für Auskunftsrechte der Gemeindevertreter unter der Überschrift „Kontrolle der Verwaltung“ sein.

Überdies sollte auch der Aufwand und Nutzen betrachtet werden, den eine Anfrage erzeuge. Mit der Angemessenheit bleibe es dem Fragesteller unbenommen, sein Bedürfnis für die Anfrage klarer zu fassen, sodass dies auch eine umfangreiche Beantwortung rechtfertigen könne. Des Weiteren werde folgender neuer Satz 3 in § 38 Absatz 1 vorgeschlagen: „Amtsangehörige Gemeinden über 2 500 Einwohner, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, können durch Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als hauptamtliche Wahlbeamtin oder hauptamtlicher Wahlbeamter gewählt wird.“ Dies könnte insbesondere Gemeinden helfen, in denen sich keine Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters gefunden hätten. Dazu bräuchte es einer weiteren Verordnungsermächtigung in § 174, die den Status des Verfahrens und die Aufgaben dieses hauptamtlichen Bürgermeisters regelt. Dieser solle kein Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein und auch keine eigene Gemeindeverwaltung leiten. Für ihn würde die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 gelten, sodass er kein Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Schleswig-Holstein habe mit diesem Modell recht gute Erfahrungen gemacht. Ferner sollte auf die Frist von fünf Monaten entsprechend § 3 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) in § 40 Absatz 5 Satz 2 verzichtet werden. Die Frist im Wahlrecht sei der Tatsache geschuldet, dass eine aufwendige öffentliche Wahl durchzuführen sei. Das sei bei den Beigeordneten nicht der Fall, weswegen diese lange Frist nicht hilfreich sei.

§ 56 Absatz 2 Satz 4 sollte folgendermaßen formuliert werden: „Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die hauptamtliche Gemeinde und das Amt für die ehrenamtlichen Gemeinden in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie).“ Auch am Ende von § 127 Absatz 2 Satz 2 sollten die Wörter „und erlässt die Anlagerichtlinie für das Amt“ aufgenommen werden. Außerdem sollte in § 134 Absatz 2 ein neuer Satz 4 eingefügt werden, wonach der Amtsausschuss für den Erlass der Anlagenrichtlinie verantwortlich sein solle. Das Amt diene als Gemeinschaftskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Aus der Aufgabe des Amtes nach § 127 Absatz 2 zur Besorgung der Kassengeschäfte folge, dass für amtsangehörige Gemeinden diese Anlagerichtlinie Sache des Amtes sein müsse. Deswegen solle die Verpflichtung in § 56 Absatz 2 auf hauptamtliche Gemeinden und Ämter beschränkt werden. In Bezug auf § 52 Satz 3 werde eine vollständige Streichung angeregt, damit die Kreditermächtigung nicht nur bis zum Ende des folgenden bzw. des übernächsten Haushaltsjahres gelte, sondern so lange, wie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (Kongruenz von Auszahlungs- und Kreditermächtigung). Dies verringere auch den Bürokratieaufwand, weil die Rechtsaufsichtsbehörden nicht immer wieder neu den Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen erhöhen müssten, wenn sie ihn einmal in einem Haushaltsjahr genehmigt hätten. Bezüglich § 142 werde vorgeschlagen, folgenden Absatz 6 zu ergänzen: „Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamter nehmen die Funktion als Beauftragter für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Ernennung der neuen Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den konstituierenden Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden wahr.“ Da in der konstituierenden Sitzung einige der Personen fehlen könnten oder selbst betroffen seien, die man für die Ernennungsurkunden benötige, müssten Beauftragte bestellt werden. Um die Einzelbeauftragung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und damit Verwaltungsverfahren zwischen Ämtern und Rechtsaufsichtsbehörden einzusparen, werde diese Regelung vorgeschlagen. In § 152 Absatz 5 solle am Ende folgender neuer Satz eingefügt werden: „Änderungen der Verbandsumlage im Sinne von § 162 Absatz 1, die lediglich den Satz und deren Höhe ändert, ohne den Maßstab im Sinne von § 162 Absatz 1 Satz zu verändern, bedürfen lediglich der satzungsändernden Mehrheit.“

Dies solle aus Klarstellungsgründen erfolgen, weil in der Diskussion mit den Aufsichtsbehörden häufig nicht zwischen dem Maßstab, nach dem die Mitglieder sich beteiligten, und der Höhe, die den Maßstab nicht ändere, sondern nur linear erhöhe oder erniedrige, differenziert werde. Letzteres sei keine so wichtige Angelegenheit, dass eine Zweidrittelmehrheit in der Verbandsversammlung vonnöten sei. Mit dieser Klarstellung werde es gerade größeren Zweckverbänden erleichtert, ihre Wirtschaftspläne umzusetzen und die Gemeinden gerecht an den Lasten zu beteiligen, ohne dass nur wenigen Gemeinden durch die Zweidrittelmehrheit ein unverhältnismäßiges Vetorecht gegen jegliche Erhöhung zukomme. Entsprechend dem Vorschlag zu § 38 (hauptamtlicher Bürgermeister in ehrenamtlichen Verwaltungen) werde in Bezug auf § 174 Absatz 1 eine neue Nummer 21 vorgeschlagen: „die Aufgaben und die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden entsprechend § 38 Absatz 1 Satz 3.“ Die Konstruktion eines hauptamtlichen Bürgermeisters in ehrenamtlichen Verwaltungen sei Neuland im Kommunalverfassungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Deswegen müssten die darauf fußenden Normen gut vorbereitet werden. Hier würde eine Verordnung oder eine Aufnahme in die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung helfen. Nach dem Vorbild des Nachbarlandes Schleswig-Holstein sollte dies ein Bürgermeister sein, der kein Gemeindevertreter sei und keine Funktion in der Verwaltung habe. Seine Besoldung sollte deswegen gegenüber den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, die eine Verwaltung führten, zurückbleiben.

Angesichts dessen, dass dies nun aber eine Vollzeitstelle werde, sollte die Besoldung über der der entsprechenden ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister liegen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die im Rahmen der Verbandsanhörung gemachten, aber nicht im Gesetzentwurf berücksichtigten Vorschläge aufrechterhalten würden. Ferner sei beabsichtigt, die den Themenkomplex Energieerzeugung/Klimaschutz betreffenden Anregungen auch in das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern einzubringen. Positiv sei anzumerken, dass in der Gesetzesbegründung auf die eigenen Hinweise zu diesem Thema ausführlich eingegangen werde und nützliche Klarstellungen zur Zulässigkeit kreislichen Handelns (nach bereits geltender Rechtslage) getroffen würden. Auch sei anzuerkennen, dass sich die Verfasser des Gesetzentwurfes in der Begründung ausführlich und nachvollziehbar mit den unterbreiteten Vorschlägen befasst hätten. Dem Gesetzentwurf sei ein intensiver Austausch mit den kommunalen Landesverbänden und weiteren kommunalen Vertreterinnen und Vertretern vorausgegangen. Viele der in diesem Zusammenhang angesprochenen Gesichtspunkte fänden sich im aktuellen Gesetzentwurf wieder. Zu begrüßen sei des Weiteren, dass ein nicht unerheblicher Anteil der im Rahmen der Verbandsanhörung vorgetragenen Änderungsvorschläge berücksichtigt worden sei. Dies betreffe etwa die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss und der Kreisverwaltung bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowie bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung kreiseigener Unternehmen. Nicht aufgegriffen worden seien bislang die eigenen Vorschläge zur Durchführung von Kreistagsitzungen sowie zu schriftlichen und mündlichen Anfragen von Kreistagsmitgliedern. An diesen Empfehlungen werde festgehalten. Es sei im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen worden, dass dem Gesetzentwurf der Gedanke zugrunde liege, den Kommunen genügend Spielraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort, die teilweise unterschiedliche Lösungen erforderten, sei vielfach auf eine Regelung bis zum letzten Detail verzichtet worden. Dies bedeutet jedoch auch, dass mit dem Inkrafttreten der novellierten Kommunalverfassung noch nicht alle „Spielregeln“ für das kommunale Handeln und das Zusammenwirken der kommunalen Akteurinnen und Akteure vorhanden seien. In mehrfacher Hinsicht werde daher die Gesetzesänderung bei den Landkreisen und Gemeinden eine Anpassung der Hauptsatzungen erforderlich machen. Dies betreffe beispielsweise die Regelungen zu den künftigen Beiräten (§§ 41a, 118a) und der künftig zulässigen Sitzungsteilnahme mittels Bild- und Tonübertragung (§§ 29a, 107a). Damit gebe der Landesgesetzgeber den Gemeinden und Landkreisen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umfangreiche und zum Teil durchaus kontrovers zu diskutierende „Hausaufgaben“ für die Gestaltung der Arbeit in den Gebietskörperschaften auf.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat verdeutlicht, dass der Gesetzentwurf und insbesondere die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für das Livestreaming von öffentlichen Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände sowie neuartiger Partizipationsmöglichkeiten per Videokonferenztechnik ausdrücklich begrüßt werde. Es seien bereits zahlreiche Anfragen zur Thematik zugegangen, worin sich zeige, dass viele kommunale Vertretungen ihre Sitzungen gerne selbst per Livestream übertragen würden. Bisher habe es hierfür aber in der Kommunalverfassung (KV M-V) an einer belastbaren Rechtsgrundlage gefehlt. Es habe bereits im Vorfeld eine Beteiligung und eine gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung gegeben. Gleichwohl bestünden weiterhin einige wenige datenschutzrechtliche Änderungsbedarfe, die bisher keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hätten. Soweit Datenverarbeitungen geregelt würden, gelte immer auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar.

Die Regelungen zur Datenverarbeitung müssten daher den Vorgaben der jeweiligen Spezifizierungsklauseln aus der DS-GVO genügen. Zudem seien die Vorgaben, etwa zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, Dokumentationspflichten oder Betroffenenrechten, unmittelbar aus der DS-GVO zu beachten. Der Umfang der Regelungen im Gesetzentwurf sei daher den Vorgaben aus der DS-GVO geschuldet. Erschwerend komme hinzu, dass die Regelungen zur Datenverarbeitung vorliegend regelmäßig die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen hervorgingen, zum Gegenstand hätten. Hierbei handele es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO, deren Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 DS-GVO zulässig sei. Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO sehe u. a. die Schaffung mitgliedstaatlicher Regelungen vor, diese müssten jedoch in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen. Insbesondere die angemessenen und spezifischen Maßnahmen müssten im Gesetz selbst getroffen werden, was der Gesetzentwurf auch weitestgehend umsetze. Das lasse entsprechende Regelungen auf den ersten Blick zwar komplex erscheinen, Sorge aber letztlich für Rechtssicherheit bei den Anwendenden. Um den Gemeinden und Kommunen die Einhaltung dieser Vorgaben zu erleichtern, werde dringend dafür plädiert, vorgesehene Verordnungsermächtigungen zu nutzen und beispielsweise Mustersatzungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Schaffung einer Regelung für die Übertragung von Livestreams von Gemeindevertretungssitzungen durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d des Gesetzentwurfes seien zahlreiche Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 DS-GVO einhergegangen, die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO eine Rechtsgrundlage erforderten. Teilweise könnten diese Verarbeitungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) in Verbindung mit § 29 Absatz 5a des Gesetzentwurfes und den hierzu erlassenen Hauptsatzungsregelungen gestützt werden. Im Kontext der Streams von Gemeindevertretungssitzungen sei jedoch gleichfalls die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO – insbesondere politischer Meinungen – erforderlich.

Unter den Begriff „politische Meinungen“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO fielen einerseits die Zustimmung bzw. Unterstützung politischer Ideen und Ansichten, andererseits insbesondere aber auch deren Ablehnung. Es gehe dabei nicht nur um den Schutz des Meinens, der auch verfassungs- und grundrechtlich (Artikel 5 GG, Artikel 11 GRCh, Artikel 10 EMRK) geschützt sei, sondern auch diesem zuzuordnende Tätigkeiten. Dazu gehörten z. B. die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer weltanschaulichen Organisation, das Engagement bei einer Versammlung oder Demonstration (Artikel 8 GG, Artikel 12 GRCh), der Besuch einer entsprechenden Veranstaltung oder die Mitarbeit in politischen und ähnlichen Stiftungen oder Unterorganisationen. Relevant sei, dass aus einem objektiven Umstand mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf eine politische Meinung geschlossen werden könne. Dabei seien Meinungen politisch, wenn sie sich auf Fragen des Zusammenlebens in menschlichen Gemeinschaften bezögen. Daten „beziehen sich auf“ politische Meinungen, wenn sie entweder Angaben über die Meinung als solche träfen oder über Tätigkeiten, die den Schluss auf eine bestimmte Meinung nahelegten. Bei einem hohen Anteil von Äußerungen während der Sitzung, die sich insbesondere auf Fragen des Zusammenlebens in menschlichen Gemeinschaften bezögen sowie eine Zustimmung oder Ablehnung politischer Ideen offenbarten, würden die vorstehenden Merkmale politischer Meinungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO unzweifelhaft zutreffen.

Dies gelte erst recht, da der Anwendungsbereich des Artikels 9 DS-GVO nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen sei und ein mittelbarer oder indirekter Schluss auf besondere Kategorien personenbezogener Daten bereits den Schutzbereich des Artikels 9 DS-GVO eröffne. Für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die einem hohen Schutzbedarf unterlägen, gelte jedoch nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ein Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Unter den eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen nach Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO, in deren Erfüllung auch eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig sei, kämen bei dem vorliegenden Vorhaben lediglich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO in Form einer Einwilligung zur Verarbeitung oder die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf Basis der Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO in Betracht. Jeweils für Sitzungen, die per Live- oder On-Demand-Stream bereitgestellt würden, von allen betroffenen Personen Einwilligungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO einzuholen, dürfte jedoch mit einem übermäßig hohen Aufwand einhergehen und sich daher als unpraktikabel erweisen. Daher verbleibe für die unionsrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Kontext des Vorhabens lediglich die Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO. Hiernach sei die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates zulässig, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sei. Dabei müsse ein entsprechendes mitgliedstaatliches Recht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorsehen. Die Regelung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO stelle selbst keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand dar. Stattdessen handele es sich um eine horizontale Öffnungsklausel, über die das erhebliche öffentliche Interesse konkretisierende Normen der Mitgliedstaaten Anwendung finden könnten. Jene Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO solle mit § 29b des Gesetzentwurfes geschaffen werden. Die Schaffung eines über Artikel 21 DS-GVO hinausgehenden bedingungslosen Widerspruchsrechts stelle auch eine Maßnahme zur Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person dar.

Als kritisch erweise sich jedoch, dass für weitergehende, nach der DS-GVO zu treffende erforderliche Regelungen lediglich auf die Hauptsatzungen verwiesen werde. Hiervon eingeschlossen seien insbesondere Regelungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f und der Artikel 24, 25 und 32 DS-GVO. Soweit Gemeinden die Übertragung von Gemeindevertretungssitzungen oder den Abruf von Aufzeichnungen beabsichtigten, würden diese mit Blick auf die Umsetzung sowie entsprechenden Hauptsatzungsregelungen mit zahlreichen Herausforderungen und Unsicherheiten bezüglich einer rechtssicheren Ausgestaltung konfrontiert sein. Es konterkariere das Gesetzesvorhaben, den Gemeinden zunächst moderne und digitale Partizipationsmöglichkeiten zu ermöglichen, diese aber zugleich mit Rechtsunsicherheiten zu konfrontieren, woraufhin die neuen Möglichkeiten zur Teilhabe am gemeindlichen Entscheidungsprozessen gegebenenfalls gar nicht erst wahrgenommen würden. Es wäre daher begrüßenswert, wenn eine Musterregelung für eine Hauptsatzung bereitgestellt werden würde, um die Umsetzung für die Kommunen weitreichend zu erleichtern. Weiterhin erweise sich im Kontext von Live- und On-Demand-Livestreams der Umgang mit der Fragestunde im Sinne des § 17 KV M-V als bedenklich.

Zwar werde begrüßenswert in Absatz 5a Satz 3 geregelt, dass die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner nur einer Erteilung einer Einwilligung zulässig sei, doch dürfe die Verweigerung einer Einwilligung nicht dazu führen, dass die Möglichkeit zur Teilnahme nach § 17 verwehrt werde. Stattdessen sei in diesem Fall die Aufzeichnung/Übertragung zu unterbrechen, damit Einwohnerinnen und Einwohner ihre Rechte nach § 17 wahrnehmen könnten. Dies gehe bisher lediglich implizit aus dem Gesetzentwurf hervor und sollte klarstellend jedoch ebenso in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Alternativ könnte im Gesetzentwurf nach § 29 Absatz 5a Satz 3 folgender Satz eingefügt werden: „Die Vorgaben zur Fragestunde nach § 17 Absatz 1 bleiben unberührt.“ Weiterhin werde begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine Regelung im Hinblick auf Tonaufzeichnungen zum Zweck der Anfertigung einer Niederschrift im Sinne des § 29 Absatz 8 vorgesehen werde. An einer derartigen Regelung habe es bisher gefehlt, sodass zahlreiche Rechtsunsicherheiten, z. B. zu der Frage, wem Zugang zu den Tonaufzeichnungen zu gestatten sei, zu verzeichnen gewesen seien. Diese Frage stelle sich vor allem auch vor dem Hintergrund der Grundsätze der Datenminimierung sowie Integrität und Vertraulichkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und f DS-GVO). Daher sei bereits in der vorparlamentarischen Phase des Gesetzesvorhabens der Vorschlag unterbreitet worden, eine konkrete Zugriffsregelung bereits im Gesetzentwurf zu treffen. Hierbei handele es sich um eine erforderliche Ergänzungsregelung, die zugleich eine Erleichterung für die Kommunen im Sinne der Rechtssicherheit bewirke. Die Anfertigung von Tonaufzeichnungen zu Protokollierungszwecken gehe ebenso wie in den Fällen des § 29 Absatz 5a und § 29a mit einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO einher. Somit sei § 29 Absatz 8 ebenso in die Rechtsgrundlage nach § 29b, zurückgehend auf die Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO, aufzunehmen. Regelungen zur Löschung und Zugriffsbeschränkungen würden somit erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO darstellen. Es werde daher folgende Regelung nach Satz 1 angeregt: „Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach der Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung in der auf die Vorlage folgenden Sitzung. Zum Zweck der Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Soweit es im Rahmen von Einwendungen gegen die Niederschrift erforderlich ist, können die einwendungsberechtigten Personen die Tonaufzeichnungen bei der Gemeinde anhören. Die Tonaufzeichnung ist zu löschen, sobald die Gemeindevertretung über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden hat. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.“

Auch die Regelung des § 29a zur Ermöglichung der Durchführung von Gemeindevertretungssitzungen als Videokonferenz oder Hybridsitzung werde zur Ermöglichung moderner Partizipationsmöglichkeiten und der Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern begrüßt. Auch damit gehe eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einher. Daher bedürfe es auch hierzu einer Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO, die mit § 29b geschaffen werden solle. Die Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO erfordere angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Mit Blick auf Livestreams/Aufzeichnungen bzw. den Abruf dieser werde eine Ausgleichsmaßnahme mit dem über die DS-GVO hinausgehenden bedingungslosen Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a Satz 2 vorgesehen. Bei hybriden Sitzungen bzw. Videokonferenzen nach § 29a könne ein Widerspruchsrecht jedoch nicht vorgesehen werden, da sich alle Teilnehmer gegenseitig visuell und akustisch wahrnehmen können müssten.

Unter einem Widerspruchsrecht käme eine Videokonferenz nach diesem Modell nicht zustande. Damit entfalle für Zwecke nach § 29a eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO, die anderweitig sichergestellt werden müsse. Als Ausgleichsmaßnahme sei der Vorschlag unterbreitet worden, in Anlehnung an bereits erfolgte Umsetzungen in anderen Bundesländern im Hinblick auf den Beschluss einer Gemeindevertretung nach § 29a Absatz 1 Satz 2 über die Hauptsatzung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung vorzusehen. Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass – wie bei § 29 Absatz 5a auch – eine größtmögliche Rechtssicherheit für die Gemeinden mit Blick auf die Hauptsatzungsregelungen durch eine Musterregelung bzw. eine Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 9 gewährleistet werden sollte. Ferner sei unklar, wie im Kontext des § 29a die Fragestunde im Sinne des § 17 KV M-V durchgeführt werden solle. Damit per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Gemeindevertreter von Einwohnerinnen und Einwohnern mündlich vorgetragene Fragen, Anregungen und Vorschläge wahrnehmen könnten, müssten diese schließlich auch akustisch und visuell erfasst werden. Zwar werde in § 29b darauf hingewiesen, dass dies eine Einwilligung der Einwohnerinnen und Einwohner voraussetzen würde, doch sei fraglich, wie in Fällen verfahren werde, in denen Einwohnerinnen und Einwohner Fragen vorbringen wollten, aber keine Einwilligung mit Blick auf die Bild- und Tonübertragung erteilten. Sobald nur ein Gemeindevertreter per Bild- und Tonübertragung teilnehme, setze dies voraus, dass in Präsenz teilnehmende Personen, sowohl Gemeindevertreter als auch sich an der Fragestunde beteiligende Einwohnerinnen und Einwohner, von der Bild- und Tonübertragung ebenso erfasst würden. Es werde daher angeregt, in § 29a eine Regelung zum Umgang mit der Fragestunde aufzunehmen. Die mit § 29b geschaffene Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des § 29 Absatz 5a und § 29a werde ausdrücklich begrüßt. Diese sei auch aufgrund der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO zwingend erforderlich, wenn nicht lediglich mit Einwilligungen der betroffenen Personen gearbeitet werden solle. Selbst wenn die Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten lediglich auf Einwilligungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO gestützt würden, würde dies die Gemeinden nicht von den in § 29b genannten Pflichten entbinden. Es wären ebenso Art und Umfang der Datenverarbeitung, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschrufen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Betroffenenrechten und technisch-organisatorische Maßnahmen aus der unmittelbaren Geltung der DS-GVO heraus nach Artikel 288 AEUV zu bestimmen. Es bestünde auch ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Aus dieser Perspektive bewirke die mit § 29b geschaffene tragfähige Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO eine drastische Vereinfachung für die Gemeinden. Soweit Kritik geäußert werde, dass die Regelung des § 29b schwer verständlich sei, sei auf die Anforderungen der Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO zu verweisen. Diese Voraussetzungen seien aufgrund der unmittelbaren Geltung der DS-GVO nach Artikel 288 AEUV zwingend zu erfüllen; andernfalls würde sich die Rechtsgrundlage als unionsrechtswidrig erweisen. Ferner dürfe für Rechtsanwendende auch nicht der europarechtliche Bezug der Norm verschleiert werden, insoweit es auch einer konkreten Benennung des Artikels 9 DS-GVO bedürfe. Insgesamt erfülle die Rechtsgrundlage nach § 29b somit lediglich die unionsrechtlichen Anforderungen und leiste zugleich eine Erleichterung für die Gemeinden, indem nicht lediglich Einwilligungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO als Rechtsgrundlage für Verarbeitungen zu Zwecken der § 29 Absatz 5a und § 29a herangezogen werden könnten.

Mit Blick auf den erhobenen Einwand, dass die Kommunen mit den Vorgaben des § 29b zur Ausgestaltung der Hauptsatzung überfordert seien, werde nochmals dringend angeregt, den Kommunen Musterregelungen bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und aufgrund des Umstandes, dass auch eine Tonaufnahme zur Unterstützung der Anfertigung einer Niederschrift (§ 29 Absatz 8) eine Verarbeitung besonderer Kategorien darstelle, werde für § 29b die folgende Alternativformulierung angeregt: „Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Gemeinde besondere Kategorien personenbezogener Daten der von der Übertragung oder Aufzeichnung betroffenen Personen zu den in § 29 Absatz 5a Satz 1, § 29 Absatz 8 Satz 4 und § 29a Absatz 1 Satz 2 und § 29a Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Zwecken verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. In diesem Fall sind in der Hauptsatzung unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Die betroffenen Personen sind vor einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze oder einer Aufzeichnung über das Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a Satz 2 zu informieren. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken eingehalten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Mitglied der Gemeindevertretung noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der Gemeinde an der Sitzung teilnehmen, setzt eine Einwilligung voraus.“ Nach § 35 Absatz 4 Satz 4 könne die Hauptsatzung bestimmen, dass die Sitzungen des Hauptausschusses öffentlich stattfänden. In diesem Fall werde durch Verweise für Hauptausschüsse die Möglichkeit eingeräumt, hybride Sitzungen sowie ausschließlich Videokonferenzen im Sinne des § 29a abzuhalten. In Ermangelung einer Verweisung auf § 29 Absatz 5a werde jedoch nicht die Möglichkeit eines Livestreams oder des Abrufs einer Aufzeichnung von Sitzungen des Hauptausschusses eingeräumt, obwohl diese öffentlich abgehalten werden könnten, soweit die Hauptsatzung dies bestimme. Es werde angenommen, dass es sich hierbei um eine bewusste Differenzierung zwischen Hauptausschuss und Gemeindevertretung handle. Soweit ein Livestream jedoch auch für Hauptausschüsse vorgesehen werden solle, werde darauf hingewiesen, dass sich die Verweisung auf § 29b nicht als ausreichend erweise, sondern ebenso auf § 29 Absatz 5a verwiesen werden müsste. Im Hinblick auf beratende und weitere Ausschüsse sowie auf Ortsteilvertretungen werde auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, da eine dem Hauptausschuss gleich gelagerte Konstellation im Hinblick auf die Verweisungen bestehe.

In Bezug auf vergleichbare Regelungen in der Landkreisordnung werde ebenso auf die Ausführungen zu den in der Gemeindeordnung entsprechenden Regelungen verwiesen. Das betreffe § 107 Absatz 5a (§ 29 Absatz 5a), § 107 Absatz 8 (§ 29 Absatz 8), §§ 107a und 107b (§§ 29a und 29b), § 113 Absatz 5 (§ 35 Absatz 5) sowie § 114 Absatz 7 (§ 36 Absatz 6 und 7). Mit § 127 Absatz 7 werde eine Regelung zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ämterstruktur getroffen. Diese Regelung, die auf Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO zurückgehe, werde ausdrücklich begrüßt. In der Amtsordnung werde bezüglich § 135a sowie § 136 Absatz 6 desgleichen auf die vorstehenden Ausführungen zu § 35 Absatz 5 und § 36 Absatz 7 verwiesen. § 172 KV M-V regele Tatbestände zur Verhängung eines Ordnungsgeldes. Mit dem Gesetzentwurf werde nunmehr auch ein Tatbestand für einen Verstoß gegen § 29a Absatz 4, einer nicht erfolgten Wahrung der Nichtöffentlichkeit, vorgesehen. Soweit ein Verstoß gegen § 29a Absatz 4 begangen werde, sei in derlei Fällen unbenommen eines Ordnungsgeldes zusätzlich auch ein Einschreiten der Datenschutzaufsichtsbehörde möglich. Soweit dem Verantwortlichen ein Zuwiderhandeln gegen § 29a Absatz 4 bekannt werde, könne dies eine Meldepflicht nach Artikel 33 DS-GVO gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründen. Die Berichts- bzw. Evaluierungspflicht nach § 173b werde begrüßt, da erst die Umsetzung der §§ 29 Absatz 5a, 29a, 29b, 35 Absatz 5, 36 Absatz 6 und 7, 42 Absatz 3 und 4, 107 Absatz 5a, 107a, 107b, 113 Absatz 5, 114 Absatz 7, 135a, 136 Absatz 5, 154 und 172 in der Praxis etwaige Änderungsbedarfe aufzeigen werde. Die Berichtspflicht erstrecke sich jedoch lediglich auf die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung nach den §§ 29a und 107a. Gerade aber auch die neu geschaffenen Regelungen zum Livestreaming und On-Demand-Streams wären zu evaluieren, da die Kommunen wertvolle Beiträge zu etwaigen Änderungsbedarfen beitragen könnten. Daher sei bereits in der vorparlamentarischen Phase eine Ausweitung der Berichtspflicht auf die vorbenannten Regelungen vorgeschlagen worden. Der Erlass einer nach § 174 Absatz 1 Nummer 19 möglichen Rechtsverordnung wäre überaus begrüßenswert, da somit für die Vertretungsorgane Rechtssicherheit geschaffen und der Umsetzungsaufwand für die Kommunen reduziert würde, indem datenschutzrechtliche Erwägungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht jeweils einzeln vorgenommen werden müssten. Indes erweise sich als unklar, warum sich die Rechtsverordnungsermächtigung lediglich auf die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung beziehe und nicht ebenso auf Livestreams bzw. § 29 Absatz 5a und § 107 Absatz 5a. Sowohl für Livestreams als auch Abrufmöglichkeiten seien ebenso weitreichende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die von einer Rechtsverordnung inbegriffen sein sollten. Weiterhin wären Musterregelungen für die zu treffenden Hauptsatzungsregelungen wünschenswert, um die Kommunen zu entlasten. Derartige Musterregelungen könnten beispielsweise Bestandteil einer Rechtsverordnung im Sinne des § 174 Absatz 1 Nummer 19 sein. Mithin werde die folgende Alternativformulierung für 174 Absatz 1 Nummer 19 angeregt: „die organisatorischen und technischen Anforderungen, insbesondere datenschutzrechtliche und informationssicherheitsrechtliche Standards, an eine Übertragung von Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane einschließlich der Aufzeichnung und Bereitstellung zum Abruf sowie die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane,“.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat konstatiert, dass sich die Kommunalverfassung in der bisher geltenden Form im Wesentlichen bewährt habe und es deshalb richtig sei, die Grundkonstruktion beizubehalten und nur punktuelle Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Die Änderung von § 22 Absatz 5 und § 104 Absatz 5, § 38 Absatz 2 und § 115 Absatz 2 sowie § 134 Absatz 3 und § 138 Absatz 2 dahingehend, dass nicht mehr die Vertretung, sondern der Bürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher oberste Dienstbehörde für die Verwaltung mit Ausnahme der Beigeordneten sein solle, entziehe den Vertretungen eine machtvolle Position und beschneide die Durchsetzungsmöglichkeiten des politischen Willens gegenüber dem Bürgermeister oder Landrat erheblich. Diese Änderung sollte daher nicht vorgenommen werden. In der Kommunalverfassung werde die Personalhoheit bisher klar zwischen der Vertretung und dem Bürgermeister aufgeteilt. Die Personalhoheit umfasse die Befugnis, Personalentscheidungen zu treffen, wie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunalverwaltung. Das Vertretungsorgan der Bürgerinnen und Bürger habe in der bisherigen Personalhoheit die Aufgabe, über grundsätzliche Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dazu gehörten beispielsweise der Erlass von Personal- und Besoldungsrichtlinien sowie die Genehmigung von Personalmaßnahmen. Die Vertretung überwache somit die Personalpolitik der Verwaltung und stelle sicher, dass diese im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielen stehe. Der Bürgermeister oder Landrat als hauptamtlicher Leiter der Verwaltung sei für die Umsetzung der Personalentscheidungen der Vertretung zuständig. Er führe die Personalverwaltung durch, setze die Personalmaßnahmen um und sei für die organisatorische Umsetzung der Personalpolitik verantwortlich. Der Bürgermeister trage somit die Verantwortung für die effiziente und rechtskonforme Personalwirtschaft der Kommune. Die klare Trennung der Personalhoheit zwischen Vertretung und Bürgermeister gewährleiste eine professionelle und transparente Personalpolitik auf kommunaler Ebene. Der Gemeinderat setze die Rahmenbedingungen für die Personalpolitik, während der Bürgermeister für die konkrete Umsetzung verantwortlich sei. Diese Arbeitsteilung trage dazu bei, dass Personalentscheidungen auf der Grundlage demokratischer Legitimation getroffen würden und die Personalverwaltung effektiv und bürgernah gestaltet werde. Sie gewährleiste eine professionelle und demokratische Personalpolitik in der Kommunalverwaltung. Dieses Gefüge würde durch die beabsichtigte Änderung zerstört werden. Die Begründung des Gesetzes könne nachvollzogen werden, jedoch hätte es hier mildere gesetzgeberische Mittel gegeben. Nun werde genau das Gegenteil eintreten, was andere Konflikte nach sich ziehen werde. Entscheidend sei, dass beide Organe – Vertretung und Bürgermeister – nur zusammen gut agieren könnten, was immer Kompromisse bedeute. Die vorgeschlagene Änderung behindere aber gerade die Kompromissbereitschaft. In der praktischen Umsetzung sei es so, dass bereits jetzt der ganz überwiegende Teil der diesbezüglichen Entscheidungen auf den Bürgermeister oder Landrat von der Vertretung übertragen worden seien. Allerdings beinhalte dies auch die Möglichkeit, diese Entscheidungen wieder an sich zu ziehen, wenn der Leiter der Verwaltung sich nicht im Sinne der Vertretung verhalte. Diese Möglichkeit solle den Vertretungen nun genommen werden. Damit werde die Umsetzung des im demokratischen Entscheidungsprozesses zustande gekommenen Willens teilweise unmöglich gemacht. Das schade der Demokratie und werte das Ehrenamt in den Vertretungen massiv ab. Dies werde auch mehr Konflikte zwischen den Vertretungen und den hauptamtlichen Leitern der Verwaltungen provozieren, da bisher alleine die Möglichkeit, bestimmte Entscheidungen an sich zu ziehen, zu größerer Kompromissbereitschaft aufseiten der Bürgermeister und Landräte geführt habe. Falls sich der Landtag trotzdem entscheiden wolle, die Rolle der obersten Dienstbehörde auf die Bürgermeister oder Landräte zu übertragen, bedürfe es zumindest zweier weiterer Anpassungen der Regelungen. Zum einen könnten die Rolle bezüglich der Rechnungsprüfer und zum anderen bezüglich der hauptamtlichen Mitarbeiter der Büros der Vertretungen nicht auf die hauptamtlichen Leiter der Verwaltungen übertragen werden.

Die Rechnungsprüfer sollten die Verwaltung im Auftrag der Vertretung und das Handeln der Verwaltung überprüfen. Sie dürften damit nicht der Entscheidungsgewalt der Leiter der Verwaltung unterstehen, da sie sonst in ihrer Amtsausübung beeinflussbar seien. Die beabsichtigte Änderung würde auch der Intention des § 2 des Kommunalprüfungsgesetzes zuwiderlaufen. Ähnliches gelte für die Büros der Vertretungen. Die Beschäftigten der Büros der Vertretungen müssten an die Weisungen der Leiter der Vertretungen gebunden sein, weil die Leiter der Verwaltungen sonst alle ihnen nicht genehmen Handlungen der Büros unterbinden könnten. Damit wären die Vertretungen praktisch handlungsunfähig. Insofern müsste die Rolle als Dienstvorgesetzter zumindest für die Beschäftigten in der Rechnungsprüfung und für die Beschäftigten, die der unmittelbaren Tätigkeit der Vertretungen dienen, erhalten bleiben. Im Übrigen mache die beabsichtigte Änderung hinsichtlich der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden keinen Sinn. Es sei kein Grund ersichtlich, warum die Gemeindevertretung keine Entscheidungen hinsichtlich der Personalpolitik der unmittelbar Beschäftigten, z. B. Gemeindearbeiter, treffen können solle, aber der ehrenamtliche Bürgermeister grundsätzliche Entscheidungen im Alleingang treffen dürfte und müsste. Hierbei könnte auch leicht eine Überforderung des Ehrenamtes eintreten und dies störe den kollektiven Entscheidungsansatz in den Vertretungen. Die Regelung zur Änderung des § 19 Absatz 3 sehe vor, dass von Ehrenämtern ausschließlich eine Abberufung möglich sei. Im Sinne der Stärkung des Ehrenamtes wäre es wichtig, auch vom Ehrenamt zurücktreten zu können. Dies vereinfache auch die Verfahren und verkürze oder vermeide die öffentliche Behandlung dieses Wunsches, der in der Regel aus persönlichen Lebensumständen herrühre. Die Einfügung des § 22 Absatz 4a und des § 104 Absatz 4a sei grundsätzlich sehr zu begrüßen, da die Verfahren beschleunigt würden und in der Regel gebundene Vergabeentscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltungen qualifiziere und die eigentliche gestalterische Entscheidung am Anfang des Prozesses ausdrücklich zur Angelegenheit der Vertretung mache. Es werde eine Ergänzung dahingehend empfohlen, dass bei Vorhaben, wie z. B. größeren Investitionen, die mehrere Vergabeverfahren erforderten, klarzustellen sei, dass für inhaltlich zusammenhängende Vergaben ein zusammenhängender Beschluss zu fassen sei. Ansonsten könnte es passieren, dass bei großen und lang andauernden Verfahren unterschiedliche Entscheidungen getroffen würden, die die Projektumsetzung erschwerten oder verlangsamen. Die Einfügung des § 22 Absatz 3 Nummer 8a sei sinnvoll und vernünftig. Jedoch sei mit Blick auf die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und das Führen der Buchhaltung über die Amtsverwaltungen nicht sinnvoll, dass sich jede Gemeinde eines Amtes eine andere Richtlinie geben könne. Aus diesem Grund sollte ergänzt werden, dass in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die Anlagerichtlinie anzuwenden sei, die durch den Amtsausschuss für das gesamte Amt beschlossen worden sei. Alles andere sei praktisch kaum umsetzbar und würde zu unnötigen Fehlern führen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat angeführt, es sei sehr viel in der Neufassung aufgenommen worden. Um den Vorgaben zu entsprechen, müsse der Landkreis für eine Kreistags-sitzung eine völlig neue Software konzipieren, damit sie allen Vorgaben entspreche. Diese gebe es noch gar nicht. Es gebe keinen Softwareanbieter, der im Moment eine rechtskonforme Übertragung einer Kreistagssitzung in Deutschland anbieten könne. Beim Widerspruch einzelner Kreistagsmitglieder gegen eine Aufzeichnung und öffentliche Übertragung müsse die Sitzung so geschnitten werden, dass kein Zusammenhang mehr zu erkennen sei. Wenn Teile der Kreistagsmitglieder dem widersprächen, sei die Regelung nicht umsetzbar. Die jetzige Regelung regle immer den Kreistag in seiner Gesamtheit.

Im Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim seien 35 Prozent der Kreistagsmitglieder zwar mit Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich einverstanden, aber nicht mit einer Speicherung der jeweiligen Sitzung. Die Umsetzung werde wahrscheinlich sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Das ganze Thema der Vergaben diskutiere man auch sehr intensiv.

Dazu gebe es ganz unterschiedliche Sichtweisen. Es sei erst einmal gut, wenn man nur noch zum Anfang in ein Gremium gehen müsste. Jedoch seien gerade die Diskussionen in den Gremien zum Ende einer Vergabe ganz interessant, weil dann eine Kostenentwicklung erkennbar sei. Es könnte vielleicht noch ein bisschen klarer gefasst sein, dass an der Stelle geregelt werden könne, wie damit in Zukunft umgegangen werden solle.

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, man bewerte die Regelungen in der Kommunalverfassung als größter gleichstellungspolitischer Dachverband in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere mit Blick auf eine paritätische Besetzung kommunaler Vertretungsorgane, die Vereinbarkeit eines kommunalpolitischen Mandates mit dem Erwerbs- und Privatleben sowie auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Kommunen. Mit der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern obliege den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine komplexe Querschnittsaufgabe, die eines hohen Arbeitseinsatzes bedürfe. Insofern werde die in § 41 Absatz 1 erstmals formulierte Vorgabe der Vollzeitbeschäftigung ausdrücklich begrüßt. Die damit einhergehende Soll-Regelung werde indes als nicht verbindlich genug eingeschätzt, da davon für die Städte und Gemeinden keinerlei rechtlicher Anreiz ausgehe, tatsächlich Vollzeitstellen für ihre hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Die derzeitige Situation gestalte sich so, dass je nach kommunaler Priorisierung eine Gleichstellungsbeauftragte völlig verschiedene Stundenanteile und Arbeitsbedingungen habe. Von den 22 städtischen Gleichstellungsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern seien aktuell lediglich zwei, nämlich in Schwerin und in Rostock, in Vollzeit beschäftigt. Zehn Gleichstellungsbeauftragte hätten weniger als 50 Prozent Vollzeitäquivalent für die Gleichstellung zur Verfügung. In anderen Städten würden für diese Tätigkeit lediglich vier, sechs oder acht Stunden zur Verfügung gestellt. Hier sei eine konsequente Gleichstellungsarbeit de facto nicht leistbar. Oft seien diese Mitarbeiterinnen durchaus in Vollzeit eingestellt. Die verbleibenden Zeitanteile würden jedoch mit anderen, zumeist recht komplexen Aufgabenfeldern gefüllt, die so viel Zeit und Raum einnähmen, dass die Gleichstellungsarbeit hintangestellt werden müsse. So seien viele kommunale Gleichstellungsbeauftragte auch noch in den Bereichen Integration, Willkommenskultur, Sachbearbeitung Steuern, Schulverwaltung, Gebäudemanagement, Einwohnermeldeamt oder Tourismus tätig. Bei personellen Engpässen in diesen Bereichen, die angesichts einer zunehmend angespannten Fachkräftesituation immer häufiger einträten, komme die Gleichstellungsarbeit mitunter vollständig zum Erliegen. Die im vorliegenden Entwurf formulierte gesetzgeberische Empfehlung dürfte an dieser Situation wenig ändern. Hinsichtlich der personellen Ausstattung werde sich deutlich dafür ausgesprochen, die Vollzeittätigkeit ab einer Zahl von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu verankern, da das Arbeitsaufkommen einer Gleichstellungsbeauftragten dies bereits bei dieser Gemeindegröße rechtfertige. Die Komplexität und Vielfalt der Aufgaben, die von der Gleichstellungsbeauftragten bewältigt werden müssten, nehme stetig zu. Dies umfasse die Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung in unterschiedlichen Bereichen, wie Bildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Soziales und Verwaltung. Die Zahlen häuslicher Gewalt stiegen überall, die Themen Migration und Integration seien auch aus Gleichstellungsperspektive ein immer größeres Beratungsgebiet.

Die Gleichstellungsbeauftragte müsse in der Lage sein, sich verschiedenen Anliegen anzunehmen und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Dabei sei es beinahe egal, wie groß die Gemeinde sei, es seien die gleichen Themen. Zudem träten häufiger intersektionale Herausforderungen auf, da die Bevölkerung immer diverser werde. Die Gleichstellungsbeauftragte müsse in der Lage sein, auf die Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen einzugehen und deren spezifische Anliegen zu berücksichtigen. Ferner würden die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Gleichstellung kontinuierlich erweitert.

Die Gleichstellungsbeauftragte müsse über eine umfassende Expertise verfügen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen und innovative Konzepte für die Förderung der Gleichstellung zu entwickeln. Dies gelte unabhängig von der Gemeindegröße. Die Gleichstellungsbeauftragte müsse zudem in der Lage sein, Veranstaltungen zu organisieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren und Netzwerke aufzubauen, da sie nicht nur nach innen wirke, sondern auch eine Vermittlungsfunktion zwischen Verwaltung, Einwohnerinnen und Einwohnern und Politik habe. Die Anforderungen an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stiegen zwar mit der Größe einer Kommune exponentiell, gleichzeitig seien aber die Herausforderungen für die Gleichstellungsarbeit nicht ohne Weiteres von der Gemeindegröße abzuleiten. Die Gleichstellungsbeauftragte müsse sich in alle Themenfelder, die ihrem Aufgabengebiet unterliegen, einarbeiten und dazu aussagefähig sein. In der Praxis sei es gerade in kleineren Gemeinden viel herausfordernder, die Themen zu platzieren und zu bearbeiten, da es kaum bis wenige Kooperationspartner gebe. Die Gleichstellungsbeauftragten müssten hier eine ganz andere Netzwerkarbeit leisten. In größeren Städten stünden hingegen diverse Netzwerke und Beratungseinrichtungen zur Verfügung. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sei eine verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabe aller politischen Ebenen und damit auch eine elementare Aufgabe der Kommunen. Ihre Erfüllung dürfe daher nicht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ernst genommen werden. Ebenfalls dürfe diese nicht von haushälterischen oder politischen Erwägungen abhängig sein. Dies sei jedoch der Fall, wenn, wie in § 41 Absatz 6 vorgesehen, allein die Bürgermeisterin, der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung über den Beschäftigungsumfang, die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung, die personelle Vertretung sowie die Ausstattung mit räumlichen und sächlichen Mitteln zu befinden hätten. Die explizite Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen erfordere vielmehr ein klares Stellenprofil in Verbindung mit einer landesweit verbindlichen Regelung zu Stundenumfang und Ausstattung. Die Neuregelungen zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage würden sehr befürwortet, jedoch würden die getroffenen Regelungen, insbesondere durch den Ausschluss rein digitaler Sitzungen, noch nicht als ausreichend erachtet, um dem Ziel, zu einer verbesserten Vereinbarkeit von kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern mit Familie und Beruf beizutragen, entscheidend näher zu kommen. Zudem werde damit die anvisierte größtmögliche Entscheidungsfreiheit für die kommunalen Körperschaften verfehlt. Denn da es einer Verankerung in der Hauptsatzung bedürfe, die wiederum mit absoluter Mehrheit beschlossen werden müsse, sei bereits eine große Hürde für die digitale Sitzungsteilnahme eingezogen. Wenn sich in der Gemeinde/im Landkreis keine Mehrheit für vollständig digital durchgeführte Sitzungen finde, entfalle diese Möglichkeit. Es sei daher nicht notwendig, dass der Landesgesetzgeber diese von vornherein ausschließe. Auch stelle sich die Frage, zu wessen Gunsten die Mandatsfreiheit interpretiert werde, wenn diese als Begründung dafür diene, dass jedem Gemeindevertretungsmitglied eine Teilnahme in Präsenz zugestanden werden müsse. Angesichts der digitalen Transformation könne es auch der Mandatsfreiheit widersprechen, wenn Mitglieder auf die Möglichkeit der digitalen Teilnahme verzichten müssten.

Strukturelle Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Mandat, Erwerbs- und Privatleben schafften für Personen mit Sorgeaufgaben, also insbesondere für Frauen, einen leichteren Zugang zu kommunalpolitischen Vertretungen. Insbesondere für die Kreistage, die im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern oft nur über weite Wege zu erreichen seien, werde empfohlen, die Möglichkeit einer gänzlich digitalen Sitzungsdurchführung offen zu lassen. In den großen Kreisen sei das ÖPNV-Angebot vor allem in den Abendstunden lückenhaft bis nicht vorhanden. Damit sei die Verfügbarkeit eines Pkw und einer Fahrerlaubnis de facto eine Grundvoraussetzung für das kommunalpolitische Engagement. Das sei nicht mehr zeitgemäß und es untergrabe die politischen Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Frauen und jungen Menschen.

Zudem sei die Durchführung hybrider Sitzungen hinsichtlich der Sitzungsleitung um einiges voraussetzungsvoller als eine Beratung in rein digitaler Sitzung. Für die Leitung sei es erfahrungsgemäß eine große Herausforderung, das Geschehen sowohl am Sitzungsort als auch im digitalen Raum im Blick zu behalten. In besonders mitgliederstarken Vertretungsorganen könnten beispielsweise bei sehr strittigen Debatten die digital angezeigten Redebeiträge schnell übersehen werden. Damit wäre das Rederecht dieser Mitglieder in unzulässiger Weise eingeschränkt. Auch technisch seien hybride Sitzungen mit einem deutlich höheren Aufwand und höheren Kosten verbunden als rein digitale Sitzungen. Außerdem könne dem Interesse der Öffentlichkeit durch eine Zuschaltung zu einer Videokonferenz mitunter besser entsprochen werden. Angesichts dieser Erwägungen werde den Landkreisen und Gemeinden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit über die Anwendung von Videokonferenztechnik nur durch die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Varianten – hybrid oder vollständig digital – gewährt. Es sei nicht sehr wahrscheinlich, dass diese Freiheit dazu führe, dass kommunale Vertretungen fortan gar nicht mehr in Präsenz zusammenkämen. Das hätten die Entwicklungen nach Beendigung der pandemischen Lage deutlich gezeigt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dargelegt, dass die durch den neu in § 22 eingefügten Absatz 4a vorgenommene Klarstellung, dass die Gemeindevertretung vor Einleitung des Vergabeverfahrens wesentlich mehr Einfluss auf das Verfahren nehmen könne, grundsätzlich begrüßt werde. Allerdings ergebe sich durch die gewählte Formulierung gegenwärtig nicht klar genug, dass die Entscheidung nicht erneut vor jedem Einzellos einer beispielweise großen Baumaßnahme erfolgen müsse. Es sei gerade bei bedeutenden Baumaßnahmen unter Einhaltung des Vergabegesetzes geboten, möglichst kleinteilige Lose zu erstellen. Dies führe z. B. beim Neubau einer Sporthalle zu etwa 25 Einzellosen verschiedener Gewerke oder beim Neubau einer Schule zu etwa 50 bis 60 Einzellosen. Jedes Einzellos müsse in einem eigenen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden. Häufig erfolge die Veröffentlichung dieser Ausschreibungen sukzessive und nicht zeitgleich. Bei wörtlicher Auslegung des neuen Absatzes 4a müsste vor jeder dieser einzelnen Ausschreibungen über die Einleitung des Vergabeverfahrens eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder bei erfolgter Aufgabenübertragung vom Hauptausschuss eingeholt werden. Dies könnte im schlechtesten Fall dazu führen, dass durch Änderung politischer Prioritäten, beispielweise nach erfolgten Wahlen, für zeitlich spätere Ausschreibungen, welche das gleiche große Bauvorhaben betreffen, gegebenenfalls keine positive Beschlussfassung und damit keine Freigabe der Ausschreibung erfolge. Im schlechtesten Fall könnte dies zu unvollendeten Investruinen führen. Gleichzeitig stünde dies dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren entgegen, wenn für so viele Vergabeverfahren vorher so viele Beschlüsse zur Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens von den politischen Gremien eingeholt werden müssten. Zweckmäßig erscheine, dies in einem Gesamtbeschluss zusammenzufassen und dort die wesentlichen Vergabekriterien und auch den eingeplanten Haushaltsbetrag beschließen zu lassen.

Insofern sollte eine Formulierung dahingehend geprüft werden, dass die Gemeindevertretung „mittels eines maßnahmenbezogenen Grundsatzbeschlusses“ entscheide. Diese Formulierung solle den Ansatz zur früheren Beteiligung der politischen Gremien mit dem Erfordernis der verlässlichen Durchführung der gesamten Baumaßnahme vereinen. Im Hinblick auf die Änderungen des § 23 Absatz 5 sei nicht verständlich, warum die Beschäftigten der Fraktionen vom Bürgermeister verpflichtet werden sollten. Es empfehle sich, zumal ein solches Beschäftigungsverhältnis insbesondere in hauptamtlichen Gemeinden zustande kommen sollte, stattdessen die Verpflichtung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vornehmen zu lassen. Das Ansinnen des neuen Absatzes 5a in § 29 werde geteilt und die Konkretisierung im Rahmen der Hauptsatzung ausdrücklich gewünscht.

Allerdings sei es für die Praktikabilität zwingend notwendig, die ausdrückliche Einwilligung der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner in eine Widerspruchslösung umzuwandeln. Im Hinblick auf die Änderung des § 29 Absatz 8 gelte es abzuwägen, ob eine Speicherung der Tonaufzeichnung in klar definierten Einzelfällen für einen klar bestimmten Zeitraum mit geltender Gesetzeslage vereinbar wäre. Um die Speicherung zu ermöglichen, könnte eine Widerspruchslösung erörtert werden. Bei § 29a sollte innerhalb der Kommunalverfassung klarer eingegrenzt werden müssen, in welchen Fällen die Teilnahme an hybriden Sitzungen stattfinden könne. Ziel der Gremienarbeit müsse weiterhin der Fokus auf Präsenzsitzungen sein. Dies sei nicht nur im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, sondern auch im Sinne des Arbeitsaufwandes für den Sitzungsdienst geboten. Gleichwohl werde anerkannt, dass es Einzelfälle gebe, in denen eine Präsenzteilnahme für einzelne Gremienmitglieder nicht möglich sei. Es wäre deswegen zielführend, wenn die Kommunalverfassung davon spreche, dass in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine digitale Sitzungsteilnahme stattfinden könne. Diese Anträge sollte der Vorsitzende durch Konkretisierungen in der Hauptsatzung bescheiden können. Gleichsam sollte die Kommunalverfassung noch deutlicher herausstellen, dass diese Regelung nicht für beratende Gremien der Gemeindevertretung gelten könne. Eine gegenteilige Festlegung in der Hauptsatzung brächte den Sitzungsdienst gerade in großen Gemeinden an Kapazitätsgrenzen. Bei § 29a Absatz 2 müsse zwingend gegenläufig geregelt werden, dass die Gremienmitglieder für die technische Funktionsfähigkeit der Übertragung eigenverantwortlich seien. Außerdem erscheine die Unterbrechung oder gar Beschlussunfähigkeit aufgrund der technischen Komponente nicht praktikabel. Hier werde vor allem auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen. Durch die neuen Regelungen zu den Beiräten in § 41a, insbesondere in Absatz 4, werde de facto ein neues beratendes kommunales Gremium geschaffen. Die Mitglieder hätten dann die gleichen Verpflichtungen wie Mitglieder der Ausschüsse oder Ortsteilvertretungen und müssten entsprechend vom Sitzungsdienst betreut werden. Ob diese Aufwertung zu einem politischen Gremium im Sinne der bisher engagierten Personen sei, bleibe zumindest fragwürdig. Die dadurch geschaffene neue pflichtige Aufgabe werde allerdings eine Erweiterung der personellen Kapazitäten des Sitzungsdienstes unumgänglich machen. Es werde angeregt, die Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern um die Beiräte zu erweitern. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile scheine die Möglichkeit der Direktwahl der Ortsteilvertretungen nach § 42 Absatz 3 mehr negative Aspekte hervorzubringen. Auf jeden Fall müssten im Falle eines Wahlrechts konkretere Bestimmungen erlassen werden, die sich auf die Wählbarkeit und die Bindung zu den Fraktionen bezögen. Diese Festlegungen sollten aus politischen Gründen nicht den Regelungen der Hauptsatzung überlassen werden. Des Weiteren komme es in hauptamtlich verwalteten Gemeinden vermehrt vor, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung unüberbrückbare (politische) Differenzen mit dem Bürgermeister entwickle. Beide Verwaltungsorgane seien dann verpflichtet, eine gütliche Lösung zu finden.

Im Konfliktfall sei jedoch für die Beschäftigten im Gremiendienst nicht immer eindeutig, inwiefern die Arbeit erfolgen könne. Dies sei unter dem Aspekt schwierig, dass der Bürgermeister per Angestelltenverhältnis Dienstvorgesetzter sei, jedoch eine fachliche Zuarbeit für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung geleistet werde. Es wäre dementsprechend von Vorteil, klare Regelungen für die Stellung des Gremiendienstes, beispielsweise angelehnt an das Kommunalprüfungsgesetz, zu schaffen.

Die Stadt Boizenburg/Elbe hat die Regelung zur obersten Dienstbehörde im Gesetzentwurf ganz ausdrücklich begrüßt. Es erscheine dringend geboten, die Personalentscheidungen deutlich schlanker und zügiger durchzuführen. Das trüge auch dem aktuellen Fachkräftemangel, der in den Verwaltungen tatsächlich vorherrsche, Sorge. Das Verfahren bekomme mehr Geschwindigkeit und sei weiterhin nicht losgelöst von Regelungen. So bestehe weiterhin ein Sechs-Augen-Prinzip, da die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat nach wie vor an den Besetzungen teilhaben bzw. mitwirkten. Wenn Personalentscheidungen auch jetzt schon unterhalb der entsprechenden Regelung der Hauptsatzung getroffen würden, erhielten die Stadtvertreter in einer kleineren Stadt in der Regel ohnehin Kenntnis davon. Zudem komme es immer wieder zu Diskussionen und gegebenenfalls auch sachfremden Erwägungen, wenn verschiedene Berufsgruppen in der Stadtvertretung über beispielsweise die Eingruppierungen von Mitarbeitenden sprächen, die eigentlich einer Tarifautomatik bzw. gesetzlicher Gegebenheiten folge. Die getroffenen Regelungen zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung spiegelten durchaus den digitalen Fortschritt wider. Die Verwaltungen hätten in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie im Bereich der Digitalisierung ordentlich aufgeholt. Gleichwohl sei im Hinblick auf die vorliegenden Regelungen schwer vorstellbar, wie ein reibungsloser Sitzungsablauf funktionieren solle. Bei rein digitalen Sitzungen müssten die entsprechenden persönlichen Kompetenzen und eine performante Leitung gegeben sein, damit es in Videokonferenzen nicht zu Störungen komme. Die Annahme, dass die technische Störung in der Regel dann bei der Gemeinde liege, sei in der Praxis wenig umsetzbar. Die Befürchtung sei eher, dass es dann längere Debatten oder längere Entscheidungswege gebe sowie auch in der täglichen Praxis mehr Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen. Die Stadt Boizenburg/Elbe mit ca. 11 500 Einwohnerinnen und Einwohnern habe eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die auf jeden Fall eine Ergänzung der Verwaltungsleitung sei. Bei der Bandbreite der Themen sei es der richtige Weg, ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bereits eine entsprechende Hauptamtlichkeit und Vollzeitbeschäftigung vorauszusetzen. Der Entwurf gehe da auf jeden Fall schon in die richtige Richtung.

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die nun angestrebte Novellierung der Kommunalverfassung, insbesondere vor dem Hintergrund dringend notwendiger Anpassungen im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und der Zunahme von Bürgerbegehren sowie sich abzeichnender Verschlechterungen in der Haushaltsituation der kommunalen Gebietskörperschaften, grundsätzlich befürwortet. Mit dem Entwurf des Gesetzes würden die notwendigen Veränderungen insgesamt stringent vorangetrieben. Umso bedauerlicher sei das Fehlen einer Anpassung der Regelung zur zahlenmäßigen Mindestgröße von Fraktionen, was im Zusammenhang mit der Neuregelung der Besetzung von Ausschüssen und Gremien zu erheblichen Einschränkungen in der Wirksamkeit des Mandats führen könne. Daneben gebe es mit der Neuregelung der Altersgrenze einen weiteren Punkt, der durch Streichung dieser und gleichzeitiger Beibehaltung der Verpflichtung zum Wiederantritt zu wahrscheinlich ungewollten Effekten führe und daher für eine Änderung im weiteren Gesetzgebungsprozess prädestiniert sei. Zunächst sei die gewählte Formulierung zur künftigen digitalen Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien zu begrüßen.

Dem Grundsatz, bei technischen Anforderungen und Qualität nicht zu viele Punkte offen zu lassen, aber zeitgleich auf der Ebene eines Gesetzes hinreichend zu abstrahieren, werde damit Genüge getan. Einen weitergehenden Regelungsbedarf zur konkreten Umsetzung, beispielsweise in Form einer Durchführungsverordnung, werde derzeit nicht gesehen. Hier müsse der Einsatz im kommunalpolitischen Alltag zunächst zeigen, ob und wo ein solcher Bedarf bestehe.

Zwar sei der Wegfall der bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat mit bisher 60 Jahren grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch seien mit der Änderung von § 66 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V durch Streichung der Wörter „das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ und der parallelen Beibehaltung der Verpflichtung zum Wiederantritt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Kommunalverfassung teilweise unzumutbare Bedingungen denkbar. So wäre eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber, die oder der bei der vorangegangenen Wahl 68 Jahre alt gewesen sei, gezwungen, mit dann möglicherweise 77 Jahren erneut anzutreten, um dem Gesetz Genüge zu tun. Hier erscheine eine Ausnahmeregelung im Rahmen einer Altersgrenze angezeigt, wenn der Wegfall der Altersgrenze tatsächlich positive Effekte zeigen solle. In der jetzt gewählten Konstellation sei ein zur Wahlstellen für Menschen jenseits der bisherigen Altersgrenze angesichts der Verpflichtung zum Wiederantritt nicht zumutbar. Auch die grundsätzlich positiv zu bewertenden Veränderungen bei der Besetzung von Gremien führten im Zusammenspiel mit den unveränderten zahlenmäßigen Anforderungen an die Fraktionsbildung zu Auswirkungen, die so nicht impliziert sein könnten. Das politische Mandat, das anders als bei Wahlen über Listenplätze (Bundes- und Landesebene) im kommunalen Bereich häufig über eine personenzentrierte Wahl errungen worden sei, könne hierdurch in erheblichem Maße geschwächt werden. Die Regelungen zu den Mindestfraktionsgrößen seien nicht angepasst worden. Zeitgleich werde mit der Neufassung der Besetzung der Gremien zwar auf eine effektivere Arbeitsweise hingewirkt, da die bisherige Besetzung durch Wahl nunmehr durch das Prinzip der Zuteilung ersetzt werde. Allerdings gelte für diese Zuteilung der Sitze, dass sie sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander richte. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze würden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt hätten. Damit blieben, anders als bisher, Einzelbewerber und Mandatsträger kleiner Parteien oder Wählergemeinschaften ohne Fraktionsstärke unberücksichtigt, solange sie sich keiner anderen Fraktion anschließen oder Zählgemeinschaften bilden könnten. Es sei damit nunmehr auch eine Teilhabe an der Arbeit beschließender Ausschüsse ausgeschlossen und die in beratenden Ausschüssen stark eingeschränkt. Sofern keine entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung getroffen seien, komme es zu einer noch massiveren Abwertung des Mandats und seiner Wirksamkeit, das sich dann ausschließlich auf die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung reduziere. Die Intention, einer Zersplitterung kommunaler Gremien entgegenwirken zu wollen, sei nachvollziehbar. Jedoch werde mit der aktuell zur Beratung stehenden Regelung eine viel zu weitreichende Regelung angestrebt, die ihr Ziel zudem wahrscheinlich verfehlen werde. Aus den Ergebnissen der Wahlen zu Stadt- und Gemeindevertretungen der letzten Jahre werde deutlich, dass erhebliche Stimmenanteile nicht mehr ausreichend in der alltäglichen Arbeit dieser Vertretungen berücksichtigt würden. So seien in der Stadtvertretung Neubrandenburg nach der Wahl im Jahr 2019 drei Vertreterinnen und Vertreter nicht Mitglied einer Fraktion geworden und damit in Anwendung des aktuellen Entwurfes von der Neuregelung betroffen.

Jedoch vereinten sie insgesamt mehr als fünf Prozent aller abgegebenen Stimmen, würden jedoch nur eingeschränkt an der Arbeit der Stadtvertretung teilhaben können. Dies sei auch am Beispiel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erkennen. Nach der Wahl im Jahr 2019 seien zunächst nur drei Mitglieder der Bürgerschaft fraktionslos gewesen, aktuell seien es acht Mitglieder. Deren Heterogenität verhindere bei einer Sollstärke von mindestens vier Mitgliedern jedoch eine Fraktionsbildung. In der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald seien aktuell fünf von 43 Bürgerschaftsmitgliedern keiner Fraktion angehörig. Dem werde in der aktuellen Fassung nun das Konstrukt der Zählgemeinschaft gegenübergestellt.

Anders als zuvor werde jedoch die Zählgemeinschaft nicht mehr als temporäre Erscheinung zu betrachten sein, die sich mit der Wahl der Gremienmitglieder wieder auflöse. Der Entwurf der novellierten Kommunalverfassung weise vielmehr auf einen dauerhaften Bestand hin. Damit bekämen Mitglieder einer Zählgemeinschaft über den Akt der Besetzung hinaus Einfluss auf das Handeln anderer Mitglieder ihrer Zählgemeinschaft. Bei einer extremen politischen Heterogenität der fraktionslosen Mitglieder sei eine Zählgemeinschaft damit ebenso ausgeschlossen wie eine Fraktion. Der Zersplitterung der Gemeindevertretungen in größeren Städten und damit der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit würde mit der jetzt geplanten Neufassung also sogar noch Vorschub geleistet. Spiegelte man die aktuelle Situation in die nun zur Beratung stehende Fassung, wären jeweils zwischen 10 und 15 Prozent der Mandate in den großen Städten bei ihrer Arbeit in der Gemeindevertretung stark benachteiligt. Das sei umso bedauerlicher, da kein Zweifel an der Wirksamkeit und effizienten Arbeit kleiner Fraktionen bestehe. So seien diese überdurchschnittlich aktiv und prägten die Arbeit vor Ort in überdurchschnittlichem Maße. Zudem seien sie häufig durch Zusammenschlüsse von nicht parteilich organisierten Mitgliedern gekennzeichnet. Diese für die Kommunen wichtigen lokalen Akteure drohten erheblich geschwächt zu werden. Daher müsse im Rahmen der Novellierung eine Anpassung der Mindestgrößen zur Fraktionsbildung in größeren Stadtvertretungen erfolgen. Nur so könne eine angemessene Repräsentation erheblicher Stimmenanteile in der stark personalisierten Kommunalwahl Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen empfehle sich, da eine Verbesserung der Arbeitsweise durch Zuteilung der Gremiensitze wünschenswert sei, eine Absenkung des Quorums um jeweils einen Sitz.

Dr. Thomas Darsow hat die Ansicht vertreten, dass der Entwurf weitgehend behutsame und am technischen Fortschritt orientierte Änderungsvorschläge enthalte. Das neue System zur Gremienbesetzung, mit dem die bisherige Verhältniswahl abgelöst werden solle, erscheine grundsätzlich nachvollziehbar und geeignet, bisherige Schwächen in der Praxis vermeiden zu können. Ein hohes Maß an Kontinuität und Vertrautem trage vor allem bei den ehrenamtlichen Anwendern zur Stärkung der Rechtssicherheit maßgebend bei. Das Ziel des Entwurfes, den gesamten Gesetzestext geschlechtergerecht zu formulieren, erschwere die Lesbarkeit ebenso wie das inhaltliche Textverständnis nicht unerheblich. In Teilen seien die vielen Tandemformulierungen auch unnötig, weil Behörden anders als Organwalter über kein Geschlecht verfügten. Die Behördenbezeichnungen Bürgermeister, Landrat, Amtsvorsteher und Verbandsvorsteher müssten daher nicht zwingend gegendert werden. Um die Lesbarkeit zu verbessern und die Textgestaltung zu vereinfachen, werde als Kompromiss am Beispiel der Gemeindeordnung vorgeschlagen eine Legaldefinition dahingehend in § 21 aufzunehmen, dass die Organe der Gemeinde die Gemeindevertretung und das verwaltungsleitende Organ (Bürgermeisterin/Bürgermeister) seien. Diese Legaldefinition habe den Vorteil, dass in allen hauptamtlich wahrgenommenen Funktionen im Gesetzestext anstelle des Tandems nur noch das geschlechtslose „verwaltungsleitende Organ“ verwendet werden müsse. Lediglich soweit auch ehrenamtliche Bürgermeister mit umfasst seien, wäre die Tandemformulierung beizubehalten. Diese Vorgehensweise hätte eine deutliche Reduzierung und Straffung des Textes zur Folge.

In § 28 ließe sich die Tandemformulierung in Absatz 1 durch „bisherige vorsitzende Person“ bzw. an anderer Stelle „vorsitzende Person“ ersetzen. In § 29 Absatz 5a gebe es bereits die ähnliche Formulierung „betroffene Person“, so auch in § 29b. Die „gewählte Person“ finde sich bereits in § 36 Absatz 5 und in § 37 Absatz 4. Durch die Änderung des § 22 Absatz 5 behalte die Gemeindevertretung ihre Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde nur noch für die Bürgermeister und Beigeordneten. Soweit es um Entscheidungen gehe, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnete Bedienstete betreffen, sei zugunsten der Gemeindevertretung noch eine Einvernehmensregelung in § 38 Absatz 2 Satz 5 bzw. in den entsprechenden Normen der Kreisordnung vorgesehen.

Oberste Dienstbehörde sei sie aber auch insoweit nicht mehr. Dadurch verschiebe sich das Gleichgewicht der Kräfte zwischen dem verwaltungsleitenden Organ und der Gemeindevertretung nicht unwesentlich zugunsten des ersteren. Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, eine Angelegenheit wieder an sich zu ziehen, entfalle. Dafür könnten Effizienzgesichtspunkte sprechen. Allerdings sei eine eventuell missbräuchliche Handhabung des verwaltungsleitenden Organs bei Personalentscheidungen auch nicht mehr korrigierbar. In Abwägung der Vor- und Nachteile werde geraten, die bisherige Rechtslage nicht zu ändern. Im Hinblick auf § 28 Absatz 2 wirke der Handschlag nach wie vor wie das noch beibehaltene Siegel zur Unterschrift, sodass ein Wegfall nicht erforderlich sei und eher einen Verlust darstelle. Der Wortlaut in § 32a Absatz 1 stelle bei der Besetzung eines Gremiums oder der Bestellung der Mitglieder eines Gremiums auf Fraktionen und Zählgemeinschaften ab. Denkbar seien allerdings auch (kleinere) Gemeindevertretungen ohne solche Gruppierungen. Es wäre zwar zulässig, von dieser Zuordnung darauf zu schließen, dass auch die Gemeindevertretung als solche das Benennungs- und Zuteilungsverfahren anwenden dürfe (*Argumentum a minori ad maius*), offen bliebe dann aber die Konstellation, dass man sich in der Gemeindevertretung nicht einvernehmlich verständigen könne, was aber in Satz 1 vorgegeben werde. Für diesen Fall sollte in der Gemeindevertretung die Mehrheit aller ausreichen. In diesem Zusammenhang würde sich die gesetzliche Regelung anbieten, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung des Spiegelbildlichkeitsprinzips zu erfolgen habe. Dieses Prinzip sei vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich benannt worden. In Absatz 3 letzter Satz sollten als Konkretisierung die Worte „Erklärung kann“ durch die Worte „die benannten Personen können“ ersetzt werden. Wenn der ehrenamtliche Bürgermeister einer Gemeinde Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung einlege oder ihn später beanstande, müsse er dies nach § 33 sich selbst in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vertretung zustellen. Im Rahmen der Beachtung der vorgegebenen Terminstellungen könne dies zu intransparenten Zweifelsfällen führen. Widersprüche und Beanstandungen sollten in diesen Fällen daher an den Stellvertreter gerichtet sein. In § 37 Absatz 2 letzter Satz sollte der Begriff der Obliegenheit durch „Verpflichtung“ ersetzt werden. Eine Obliegenheit sei eine interesselgeleitete Verpflichtung unterhalb der Schwelle einer gesetzlichen Pflicht, um Nachteile für sich selbst zu vermeiden. Hier gehe es aber um eine gesetzliche Verpflichtung. Außerdem stelle sich die Frage, wie mit der Verpflichtung umzugehen sei, wenn in die Zeit der zweiten Amtszeit der gesetzliche Anspruch auf Ruhestand falle. Der Aspekt der Amtskontinuität und die neuen Möglichkeiten der Amtszeitverlängerung sprächen dafür, es bei der Verpflichtung zu belassen. Die Gemeinde müsse sich nur darüber im Klaren sein, dass der Amtsinhaber mit Erreichen des gesetzlich festgelegten Zeitpunktes trotzdem in den Ruhestand treten könne. Nach § 40 Absatz 5 Satz 5 des Entwurfes könnten sich die Oberbürgermeister mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Warum dies als ausdrückliche Regelung im Gesetz mit enthalten sei, erschließe sich nicht. Jedem Organwalter habe schon immer die Option zugestanden, sich aufsichtsbehördlich beraten zu lassen.

Gleichwohl würde die rechtzeitige Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde in Fragen der Wahl von Beigeordneten durchaus sinnvoll sein. Es werde deshalb vorgeschlagen, dies als Pflicht mit im Gesetz aufzunehmen und die Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut zusammenzufassen: „Das verwaltungsleitende Organ bewertet die eingegangenen Bewerbungen und die Wahlvorschläge in Bezug auf die Voraussetzungen nach Satz 3 im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.“ In § 41 Absatz 1 Satz 2 sei am Ende das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen, weil es der Gesetzessprache entspräche. In § 41 Absatz 1 Satz 5 sei das Wort „ist“ vor den Worten „zu regeln“ aus Gründen des Satzbaus zu streichen. Alternativ müsste ansonsten das „und“ zugunsten eines eigenständigen Satzes entfallen.

Insbesondere das der Gleichstellungsbeauftragten nach § 41 Absatz 5 Satz 2 eingeräumte Recht, dem verwaltungsleitenden Organ verpflichtende Prüfaufträge hinsichtlich seines Widerspruchsrechts zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien, stehe gegenüber dem verwaltungsleitenden Organ keinem anderen Teil der Verwaltung zu. Dieser Systembruch sollte auch vermieden werden. Der Bürgermeister sollte durch die Einschätzung eines Teils seiner Verwaltung nicht zu etwas verpflichtet werden, was allein ihm und seiner Einschätzung nach § 33 unterfalle. Eine solche Regelung sei auch nicht erforderlich, weil das Gesetz bereits Möglichkeiten anderer Art bereithalte. Unstreitig könne die Gemeindevertretung dem Bürgermeister Aufträge erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte habe nach § 41 Absatz 3 bereits das Privileg, an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen zu können. Ihr sei auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets das Wort zu erteilen. Diese Vorschrift könnte um ein Antragsrecht erweitert werden. Greife der Bürgermeister die Anregung der Gleichstellungsbeauftragten nach Satz 1 nicht auf, könne sie in der Gemeindevertretung oder im Hauptausschuss beantragen, den Bürgermeister zu verpflichten, die Begründetheit eines Widerspruchs zu prüfen. Das Weitere läge dann in der Entscheidungsbefugnis der Vertretung bzw. des Ausschusses. Die allgemein üblichen Verfahrensweisen bei der Verpflichtung des verwaltungsleitenden Organs könnten so eingehalten werden. Blieben die Bedingungen für einen Antrag der Gleichstellungsbeauftragten so, wie sie Satz 2 derzeit verlange (Wochenfrist nebst Begründung), verbinde sich damit das Potenzial einer Parallelverwaltung innerhalb der Verwaltung, um den Bedingungen genügen zu können. Die Befugnis des Bürgermeisters, nach § 41 Absatz 6 über die personelle Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten sowie über die räumlichen und sächlichen Mittel entscheiden zu können, sei rechtlich sehr problematisch, weil der Bürgermeister im Prinzip nicht autonom agieren könne. Das Königsrecht der Gemeindevertretung sei das Haushaltsrecht. Sie entscheide nach den Vorschlägen der Verwaltung im Stellenplan über das verfügbare Personal und im Haushaltsplan über das verfügbare Geld für räumliche und sächliche Mittel. Die Personal- und Haushaltsmittel der Gleichstellungsbeauftragten als Teil der Verwaltung seien dort abzubilden. Mit dem aufgezeigten Weg würde sich auch das umständliche Verfahren gemäß dem Wortlaut des § 41 Absatz 6 erübrigen. Beiräte und deren Mitglieder seien durch demokratische Wahlen nicht legitimiert. Mit dem in § 41a vorgesehenen Rede- und Antragsrecht in den Gemeindevertretungen würden sie den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gleichgestellt und erhielten damit eine Bedeutung, die den Status der Gemeindevertreter entwerte. Ein solcher Prozess sollte vom Gesetzgeber nicht befördert werden. Es erscheine vorzugswürdig, Beiräte den sachkundigen Einwohnern in bestehenden Fachausschüssen der Gemeinde gleichzustellen. Über Anträge könnte dort dann zielgerichtet beraten werden. Diese könnten dort aufgegriffen und auf diesem Wege der Gemeindevertretung zugeleitet werden. Das zur Gleichstellungsbeauftragten und zu den Beiräten der Gemeinden Ausgeführte gelte gleichermaßen für die beabsichtigten Regelungen in der Landkreisordnung (§ 118 Absatz 5 und 6 sowie § 118a). § 150 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfes enthalte für das Land die Option, unter den dort genannten Voraussetzungen Mitglied in einem Zweckverband werden zu können.

Die Regelung begegne verfassungsrechtlichen Bedenken und sollte entfallen. Es gelte der allgemeine Verfassungssatz, dass weder der Bund noch die Länder und die Kommunen über ihre im Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzen verfügen könnten. Kompetenzverschiebungen seien auch mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig [BVerfGE 63, 1 (39)]. Zwar könnten tatsächlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Mischformen bei der Verwaltung im Einzelfall erlaubt sein. Die Inanspruchnahme von gegenseitiger Hilfe oder Unterstützung sei folglich nicht schlechthin ausgeschlossen. Erleichternd wirke, dass sie vorliegend auch nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern als Kann-Regelung ausgestaltet worden sei. Insoweit ähnele dies der Regelung in Artikel 91e GG.

Ungeachtet dessen müssten organisatorische Zusammenschlüsse aber die Ausnahme bleiben. Dagegen spreche aber, dass das Land nicht mit den im Gesetz bislang schon genannten „anderen Körperschaften“ des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen gleichzusetzen sei. Anders als diesen oblägen dem Land Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Darauf verweise auch die Begründung des Entwurfes, ohne allerdings hierzu in eine konkrete Abwägung mit dem Rechtsstaatsprinzip einzutreten. Zudem seien dem Land bisher an keiner Stelle Mitplanungs-, Mitverwaltungs- oder Mitentscheidungsbefugnisse im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung übertragen worden. Dies wäre mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung ohne Weiteres auch nicht in Übereinstimmung zu bringen. Die im Entwurf enthaltene Majoritätsregelung zugunsten der Kommunen könnte zwar theoretisch geeignet sein, hiervon eine Ausnahme zuzulassen. Aber auch dies würde inhaltlich einen besonderen sachlichen Grund erfordern [BVerfGE 63, 1 (41)]. Dieses Erfordernis sei durch die in der Begründung genannten Gerichtsentscheidungen nicht relativiert worden. Ein solcher sachliche Grund sei im Entwurf nicht genannt worden. Dieser fordert zwar als Voraussetzung, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben dadurch gefördert werde. Das sei aber zunächst nur ein allgemeiner Rechtsgedanke, der den konkreten Inhalt der Förderung offenlasse. Er werde in dieser Allgemeinheit bereits durch die Beratungspflicht des Landes als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde abgedeckt. Als Dienstleister im Kommunikationsbereich stehe das Land den Kommunen auf der Grundlage des Datenverarbeitungszentrumsgesetzes bereits jetzt zur Verfügung. Darüber hinaus sollte der Eindruck vermieden werden, durch „in-house-Konstruktionen“ das Erfordernis von Ausschreibungen umgehen zu wollen. Eine Mitgliedschaft des Landes in kommunalen Zweckverbänden sollte daher nicht weiterverfolgt werden. Die Zulässigkeit einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Absatz 1 und der Mitträgerschaft gemeinsamer Kommunalunternehmen nach § 167a des Entwurfes sollte vor dem Hintergrund des Ausgeführten und insbesondere eines tatsächlichen besonderen Grundes nochmals sorgfältig geprüft werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Innenministerium hat ausgeführt, dass dies seit über zehn Jahren die erste grundsätzliche Novellierung des Kommunalverfassungsrechts sei. Deswegen sei dem Ganzen ein längerer gemeinsamer Prozess mit verschiedenen Beteiligten der kommunalen Familie vorausgeschaltet worden. Es habe ein gutes Dreivierteljahr Arbeitsgruppen mit den beiden Spitzenverbänden gegeben, insbesondere aber auch mit Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden und weiteren Praktikerinnen und Praktikern, da viele Dinge sich im Alltag entweder durch Veränderungsprozesse in der Gesellschaft nicht mehr aktuell im Gesetz abbildeten oder es sich über zehn Jahre gezeigt habe, dass bestehende Regelungen nicht den praktischen Bedarfen entsprächen. Beide Dinge seien geprüft und Stück für Stück umgesetzt worden.

Darüber hinaus habe man in diesem längeren Vorlaufprozess als Vorschlag unterbreitet, hybride oder auch rein digitale Sitzungsformate in der Kommunalverfassung auch außerhalb von Notlagen oder besonderen Situationen zu ermöglichen. Dies sei an der Pandemie ausprobiert worden und nach Überzeugung aller Beteiligten erfolgreich gelaufen. Dies solle aber keine Verpflichtung der kommunalen Familie darstellen, sondern es solle nur die Möglichkeit eröffnet werden. Es müsse dann jeweils in der Hauptsatzung vom jeweiligen kommunalen Beteiligten entschieden werden, ob er dies umsetzen wolle. Es könne dann vor Ort entschieden werden, ob dies überhaupt erfolgen solle, ob dies nur für Ausschüsse oder auch für die jeweilige Vertretung bzw. nur für Beratungen oder auch für Beschlussfassungen gelten solle sowie ob dies nur hybrid, nur digital oder beides möglich sein solle.

Damit werde auch kleineren Gemeinden, die Bedenken hätten, dies technisch umsetzen zu können, Rechnung getragen. Man glaube, dass es die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Familie und Beruf deutlich erleichtere, insbesondere in Flächenlandkreisen und in großen Flächen-gemeinden. Digitale Sitzungsformate erleichterten insbesondere Personen mit kleineren und mittelgroßen Kindern mit Betreuungsbedarf sowie Personen, die nicht an ihrem Wohnort beruflich tätig seien, eine Teilnahme an den Sitzungen. Man sei überzeugt davon, dass es das Ehrenamt deutlich attraktiver und kompatibler mache und man damit auch die Pforte öffne für Kandidaturen zu Kommunalwahlen, die sonst Menschen in einer gewissen Lebensphase für sich nicht entscheiden könnten. Ein weiterer Vorschlag sei, dass eine ausdrückliche Ermäch-tigungsgrundlage für die Liveübertragung von Sitzungen sowie auch für das Aufzeichnen und Bereitstellen dieser geschaffen werde. Diese von vielen Kreistagen, Gemeindevertretungen und Stadtvertretungen bereits wahrgenommene Praxis solle rechtssicher geregelt werden. Des Weiteren sollten die Beiräte, die in der kommunalen Familie bereits seit 30 Jahren existierten und praktiziert würden, ebenfalls noch einmal deutlicher in der Kommunalverfassung abgebildet werden. Es gebe zum Teil auch Regelungen in Hauptsatzungen, die Beiräten durch-aus in die Nähe von Rede- oder Antragsrechten kommende Möglichkeiten zuließen. Dazu habe es an einigen Stellen aber Diskussionen mit den Aufsichtsbehörden gegeben. Daher solle dazu in der Kommunalverfassung eine ganz ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, damit dann vor Ort entschieden werden könne, ob es einen Beirat geben solle, welche Beiräte geschaffen werden sollten und welche Befugnisse diesen eingeräumt werden sollten. Über die entsprechende Hauptsatzungsbestimmung und die Entscheidung in den jeweiligen Vertretungen sei dann auch die mittelbare demokratische Legitimation geschaffen, sodass darüber keine Diskussionen geführt werden müssten. Dies seien aber keine Verpflichtungen, sondern jeder könne mit seiner Hauptsatzung entscheiden, ob und wie es umgesetzt werden solle. Die Kommune könne damit aber mehr entscheiden und mehr Befugnisse einräumen, als es bisher möglich sei. Aufgrund der Rückkopplung vieler Beteiligter aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre solle zudem bei der Ausschussbesetzung eine Erleichterung geschaffen werden. Im Landtag würden die Ausschüsse nach dem Verhältnis besetzt, wie es im Plenum bestehe. Bei den Kommunen gebe es bislang zwei Varianten. Zum einen bestehe die Mög-lichkeit der einvernehmlichen Einigung, was auch weiterhin möglich bleiben solle. Die zweite Variante sei, dass in der konstituierenden oder der nachkonstituierenden Sitzung die Ausschüsse gewählt würden. Wenn alle anwesend seien, würden die Bürgerschaften, Stadt-vertretungen, Gemeindevertretungen oder Kreistage genauso abgebildet, wie sie gewählt worden seien. Wenn Personen bei dieser Wahl verhindert seien, könnten die Mehrheits-verhältnisse verrutschen und das Wahlergebnis werde nicht wiedergegeben. Zudem müsse jedes Mal, wenn sich etwas verändere, im Zweifel erneut gewählt werden, weil die Ausschüsse neu besetzt werden müssten. Je nachdem, wie die Sitzung dann besetzt sei, könne es Verschiebungen in den Mehrheiten geben.

Um diesen Riesenaufwand und den Streit vor Ort bei Zufallsmehrheiten zu verhindern, werde vorgeschlagen, neben der möglich bleibenden einvernehmlichen Verständigung als Alternative das gleiche Verfahren wie der Landtag für die Ausschüsse anzuwenden und ein Benennungsrecht für die jeweiligen Fraktionen vorzusehen. Damit werde dann nicht mehr gewählt, sondern es werde der durch Bürgerwillen in den Wahlen abgebildete Proporz durch ein Benennungsverfahren in die Ausschüsse umgesetzt. Des Weiteren werde, was auch öffentlich diskutiert worden sei, vorgeschlagen, die Höchstaltersgrenzen im LKWG M-V bei den Oberbürgermeisterwahlen, bei den Bürgermeisterwahlen und bei den Landratswahlen abzuschaffen. Die Erörterung sei zunächst mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt worden, ob das bisherige Alter aufgrund der bundesweiten Erhöhung des Renteneintrittsalters erhöht werden müsse.

Es gebe keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ab welchem Alter es vielleicht nicht mehr optimal sei, noch Landratskandidatin oder -kandidat zu sein oder die anderen Ämter zu bekleiden. Zum Teil würden die Herausforderungen, Fachkräfte zu finden und Ämter zu bekleiden, nicht leichter. Wenn die Wählerinnen und Wähler sich für eine 82-jährige Bürgermeisterin oder einen 82-jährigen Bürgermeister entschieden, wohl wissend, dass eine siebenjährige Amtszeit bevorstehe, sei auch das ein Wählervotum, was man zu akzeptieren habe. Der Vorschlag sei also, diese Altersgrenze in Gänze zu streichen und die Entscheidung in die Hände der Wählerinnen und Wähler zu legen. Außerdem wolle man mit dem Gesetzentwurf vorschlagen, die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu stärken. Beispielsweise werde mit dem Gesetzentwurf im Rahmen einer Soll-Vorschrift bereits bei Gemeinden ab 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit vorgeschlagen. Ferner solle aufgrund des in der Praxis und parteipolitisch in den Gremien immer wieder vorgetragenen Wunsches eine ausdrückliche Klarstellung aufgenommen werden, dass Kulturarbeit und Breitbandausbau auch in schwierigen Haushaltssituationen von Kommunen gesichert bleiben könnten. Dies solle nicht zur Pflichtaufgabe der Kommunen gemacht werden, sodass auch keine Konnexität für das Land ausgelöst werde. Es sei aber bekannt, dass dann, wenn Kommunen in Haushaltssicherungskonzepte einträten, immer deren Besorgnis bestehe und offenbar zum Teil auch mit kreislichen Rechtsaufsichtsbehörden die Diskussion entstehe, zuerst beim Breitbandausbau und bei der Kulturarbeit zu sparen. Es solle nun ganz ausdrücklich aufgenommen werden, dass auch in der Haushaltssicherung Möglichkeiten der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang trotz Konsolidierungsbemühungen möglich bleiben sollten. Das trage zu einer Stärkung dieser Diskussionen mit einem vernünftigen Kompromiss zwischen den verschiedenen Positionen bei. Es gebe eine Vielzahl von weiteren Dingen, z. B. zur wirtschaftlichen Betätigung im Haushaltsrecht in der interkommunalen Zusammenarbeit. Wie bereits im Landtag angesprochen, solle das Land bei kommunalen Zweckverbänden Mitgesellschafter/Mitglied werden können, sofern die anderen das wollten und die entsprechende Verbandssatzung das vorsehe. Beispielsweise wäre es sinnvoll, wenn das Land im Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) Mitglied werde. Der von den Kommunen aufgestellte Zweckverband eGo-MV werde mit einer Vielzahl von OZG-Leistungen im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes beauftragt. Dieser selber hätte das Land gerne als Mitglied. Bisher dürfe das Land dies aber nicht. Es sollte daher zumindest die Öffnung der Kommunalverfassung für diese Möglichkeit vorgesehen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, warum die Landkreise von der die Beiräte betreffenden Regelung bislang nicht erfasst seien und warum den Anregungen des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Aufgabe Klimaschutz in § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung aufzunehmen sowie eine eigenständige Regelung zur Ermöglichung der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Feld der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins zu übernehmen, nicht gefolgt worden sei. Des Weiteren gehe beispielsweise aus der Stellungnahme des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. hervor, dass die Hürden für eine rein digitale Sitzungsteilnahme noch deutlich zu hoch seien und daher eine Vereinfachung gefordert werde. Im Hinblick auf die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stelle sich die Frage, warum diese hauptamtlich erst ab einer Gemeindegröße von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgesehen sein sollten und nicht, wie vom Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten gefordert, bereits ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das Innenministerium hat geantwortet, dass die Beiräte gleichermaßen in den Bestimmungen über die Landkreisordnung geregelt seien. Details könnten im Klimaschutzgesetz als Fachgesetz geregelt werden. Es werde diesbezüglich aber kein Regelungsbedarf über die bisherigen Bestimmungen hinaus gesehen. Die Kommunen seien für die örtlichen Aufgaben zuständig und nähmen diese auch beim Thema Klimaschutz wahr. Beispielsweise gebe es in einer Vielzahl von Städten Klimaschutzbeauftragte. Die wirtschaftliche Betätigung sei für eine unterschiedliche Vielfalt von Tätigkeiten geregelt. Bereits vor zehn Jahren seien die Regelungen für energiewirtschaftliche Betätigungen ergänzt worden. Die Erlasslage werde zurzeit auch überarbeitet. Über die bestehenden wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten hinaus werde aber kein Erfordernis gesehen, das Gleiche nur speziell für energiewirtschaftliche Tätigkeitsformen noch einmal aufzuschreiben. Im Übrigen seien die Stadtwerke vermutlich mit die ältesten Formen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen, sodass es nichts Untypisches sei, dass kommunale Selbstverwaltung an der Stelle aktiv sei. Die digitale Teilnahme werde bereits sehr viel breiter ermöglicht. Zudem regele die Hauptsatzung, ob eine Kommune das überhaupt wolle und in welchem Umfang. Derzeit gebe es den Vorbehalt, dass oberhalb der Ausschussberatungen wenigstens hybrid getagt werden müsse und sich zumindest der Vorsitzende in einem öffentlichen Sitzungsraum befinden solle. Es werde weiterhin davon ausgegangen, dass es im ländlichen Raum eine höhere Bereitschaft und Akzeptanz dazu gebe, an diesen hybriden Sitzungen teilzunehmen. Umgekehrt könne nicht garantiert werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner im ländlichen Raum an einer rein digitalen Sitzung teilnehmen könnten. Das sei das Bemühen, einen Spagat zu erreichen zwischen der Digitalisierung für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die digital teilnehmen könnten, wenn deren Hauptsatzung das vorsehe, und den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, die auch in Präsenz teilnehmen könnten, wenn zumindest der Vorsitzende in einem Raum sitzen müsse. Zurzeit gebe es die Rückkopplungen aus den ländlichen Räumen, dass beispielsweise aus Altersgründen, aus Überzeugungsgründen oder aus technischen Gründen immer noch persönliche Teilnahmen gewünscht würden, sodass auf diese Art und Weise die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet werden sollte. In einigen Jahren könnte eine Generation von Menschen herangewachsen sein, die auch in einem höheren Alter die digitale Teilnahme vorziehen würde. Aber nun solle der gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden vorbereitete Entwurf vorgeschlagen werden. Bei der Gleichstellungsbeauftragten sei eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz als Gleichstellungsministerium erfolgt. Ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werde die Hauptamtlichkeit empfohlen, ab 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Vollzeit.

Der Unterschied zwischen 10 000 und 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wirke sich auch auf die Größe der hauptamtlichen Verwaltung aus, die in erster Linie Ansprechpartnerin und Ansprechpartner der Gleichstellungsbeauftragten sei. Eine größere Verwaltung brauche vermutlich mehr Betreuungseinheiten als die kleinere Verwaltung.

Die Fraktion der FDP hat das Innenministerium unter Verweis darauf, dass die Anzuhörenden die Komplexität der Regelungen in Bezug auf die hybriden Sitzungen angesprochen und die Befürchtung geäußert hätten, dass diese undurchführbar würden, um eine praktische Einschätzung gebeten, wie es in der Praxis mit der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen laufen solle. Im Hinblick auf die Mindeststärke einer Fraktion sei in der Anhörung ausgeführt worden, dass dies damals festgelegt worden sei, ohne es argumentativ auf eine Grundlage stellen zu können. Diesbezüglich interessiere die Auffassung des Innenministeriums. Ferner werde die Absenkung des Eintrittsalters in den Ruhestand auf 40 Jahre für Bürgermeister kritisch gesehen, da dies die Motivation zu einer Wiederwahl bei Erreichen der Altersgrenze deutlich verringere.

Das Innenministerium hat erwidert, bei der Normierung digitaler Sitzungen habe man sich an den Regelungen der Kommunalverfassungen anderer Bundesländer orientiert. Diejenigen, die es hinterher umsetzen müssten, dürften datenschutzrechtlich nicht hängen gelassen werden. Es gebe komplexere Fragestellungen dahingehend, wie wirksame Beschlüsse gefasst werden könnten, wie die Öffentlichkeit sichergestellt werden könne und wie datenschutzrechtlich sauber gearbeitet werden könne. Das werde versucht abzubilden. Die Regelungswelt sei komplex, aber das könne nicht geändert werden. Das Gesetz solle einen Rahmen festlegen, damit nicht jede kleine Gemeinde das Datenschutzrecht selbst in ihrer Hauptsatzung regeln müsse. Die Regelung sei im Vorwege intensiv mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten erörtert worden. Mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sei die Vereinbarung getroffen worden, dass es im Nachgang, wenn die Kommunalverfassung beschlossen sei, Erlasslagen und auch schriftliche Hilfestellungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geben werde. Einzelheiten zum Umfang der Hybridsitzungen müsse jede Gemeinde in ihrer Hauptsatzung regeln, sodass man ohnehin nicht jede denkbare Konstellation abbilden könnte. Bei den Fraktionsgrößen sei man tatsächlich nicht in reiner Mathematik, sondern es seien politische Entscheidungen. Der Versuch sei damals gewesen, so etwa die 10 Prozent im Blick zu behalten, sodass 10 Prozent der Größe einer Gemeindevertretung eine Fraktion darstellen könne. Wenn diese sich zusammenfinde, gebe es eine Organisationseinheit, die als Fraktion diene und die auch die Arbeitserleichterung der Gemeindevertretungen beinhalte. Fraktionen erleichterten in einem relativ großen Gremium Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesse, im Zweifel auch Organisationsprozesse in einer Sitzung, weil über das Zusammenbinden einer größeren Zahl von Personen erreicht werden könne, dass nicht jeder Einzelne Anträge stelle. Da sei die Überlegung, ab welcher Schwelle das jeweils sinnvolle Strukturen seien. Damals sei man von diesen Zahlen ausgegangen. Es gebe kein mathematisches Falsch oder Richtig, sondern es sei eine politische Einschätzung. Im Hinblick auf das Renteneintrittsalter für Bürgermeister werde noch ein Vorschlag dazu vorbereitet, wie genau dieser Punkt aufgegriffen werden könnte. Es mache keinen Sinn, wenn jemand mit 67 Jahren noch einmal antrete, um einen Rentenanspruch zu behalten, obwohl eigentlich für eine Jüngere oder einen Jüngeren Platz gemacht werden sollte.

Die Fraktion der CDU hat angeführt, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. befürwortet habe, digitale Sitzungen ungefähr so zu regeln, wie es zu Corona-Zeiten gewesen sei. Es sei aber auch das Argument des Datenschutzes nachvollziehbar. Dies sollte noch einmal durchdacht werden, um nicht eine Regelung zu schaffen, die niemand nutzen könne. Es sei vorgesehen, Personalentscheidungen unterhalb der Beigeordneten den Landräten und Bürgermeistern zu überlassen. Diese müssten dann nur noch das Benehmen oder Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herstellen. Für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden könne, schlage der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vor, wieder auf die Mehrheitsentscheidung der Gemeindevertretung zurückzukommen. Dies werde als sinnvolle Lösung empfunden, weil die alte Lösung sich eigentlich in den letzten 30 Jahren bewährt habe. Landräte und Bürgermeister könnten, wenn sie mit 33 Jahre gewählt würden, sieben Jahre im Amt bleiben und nicht wiedergewählt würden, tatsächlich mit 40 Jahren in den Ruhestand gehen. Dies gelte auch nicht für Bundes- und Landtagsabgeordnete. Es stelle sich die Frage an die Landesregierung, ob dies tatsächlich das richtige Signal nach außen sei. Die alte Regelung, die nach 14 Jahren Amtszeit den Ruhestand mit 45 Jahren ermöglicht habe, sei bereits recht komfortabel und möglicherweise nicht mehr zeitgemäß. Das Mindeste sei, auf die alte Regelung zurückzukommen. Diese scheine auch im Bundesvergleich adäquat zu sein.

Das Innenministerium hat erklärt, dass Personalentscheidungen nach entsprechenden Auswahlprozessen keine politischen Entscheidungen seien, sondern im Hinblick auf die Bestenauslese rechtlich gebundene Entscheidungen. Im Zweifel müsse vor dem Verwaltungsgericht erklärt werden, warum sich eine Gemeindevertretung oder ein Hauptausschuss entgegen der Bestenauslese, die aus einem Prozess herausgekommen sei, entscheide. Es sei daher sinnvoll, denjenigen, die am Ende die konkrete Personalführungsbefugnis einnehmen, an dieser Stelle auch die Personalentscheidungsbefugnis nach einem solchen Auswahlprozess unterhalb der Wahlämter zu geben. Der Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. könnte dazu führen, dass das Einvernehmen nur verweigert werde, um im Anschluss selbst entscheiden zu können. Wenn keine Einigung zustande komme, befinde man sich vielmehr in einem Verhandlungsnotwendigkeitsprozess. Die vorgeschlagene Regelung führe zu einem faktischen Einigungszwang, sodass gemeinsam Wege gefunden werden müssten. Die Regelung in Bezug auf die sieben Jahre mit dem Bemühen um Wiederwahl sei bereits eine Regelung der Vergangenheit. Zur Frage der Altersgrenze werde nun eine Änderung angeregt. Es habe in der Vergangenheit auch in Mecklenburg-Vorpommern bei der Frage, wie viele Jahre und wie viele Legislaturperioden hätten zurückgelegt werden müssen, eine Veränderung von sieben auf 14 Jahre gegeben. Es werde davon ausgegangen, dass es nicht leichter werde, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Die Übernahme des Bürgermeister- und des Beigeordnetenamtes gehe mit einer Verbeamtung einher. Diese setze voraus, dass die Gewählten ihre beruflichen Tätigkeiten niederlegen müssten. Das sei der Unterschied zu den Mitgliedern des Landtages. Diese könnten ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten grundsätzlich weiter fortsetzen, wenn diese mit dem Mandat vereinbar seien. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Landrätinnen oder Landräte und Beigeordnete dürften das nicht. Diesen Beteiligten müsse daher zumindest eine Sicherheit gegeben werden, falls sie nicht wiedergewählt würden. In der Regel hätten diese ein relativ hohes Lebens- und Berufsengagement gezeigt. Ansonsten hätten sie wahrscheinlich auch keine Direktwahl gewonnen. Vor dem Hintergrund sei es eher eine theoretische Besorgnis. Wenn jemand nach diesen sieben Jahren nicht wiedergewählt werde und ins Bodenlose fiele, wäre dies kein gutes Argument für junge, engagierte Kräfte, sich um ein solches Amt zu bewerben.

Das Hauptargument sei vor allen Dingen die Sicherheit, auch mit 65 oder 67 Jahren zumindest für diese sieben Jahre einen entsprechenden Pensionsanspruch zu haben. Die Recherchen deuteten eher darauf, dass andere Bundesländer zumindest nicht strenger seien und in Teilen zwischenzeitlich sogar auf jede Altersschwelle verzichteten, weil sich bundesweit der Fachkräftemangel auch in diesen Bereichen auswirke. Diese Regelung solle die gewünschte Kandidatenbreite sichern und dafür sorgen, dass auch Spitzenkräfte bereit seien, in solche Wahlsituationen hineinzugehen. Je nach Regelung in der Hauptsatzung können es zudem sieben bis neun Jahre sein. Die sieben Jahre seien die Mindestzeit.

Die Fraktion der AfD hat die geplante Erweiterung der Rechte der Beiräte kritisiert, weil insbesondere Konkurrenzsituationen zu den gewählten Mandatsträgerinnen und -trägern entstehen könnten. Sofern die Beiräte in ihren Rechten so deutlich ausgeweitet würden, rede man auch über die Schaffung neuer Vollzeitstellen, was in Anbetracht der angespannten Finanzsituation zumindest zu überdenken sei. Die Überlegungen bezüglich des Altersruhegeldes überzeugten nicht ganz. Wer sich wählen lasse, habe sich die Konsequenzen wohl überlegt. Die Anregung des Anzuhörenden Dr. Darsow, die Lesbarkeit durch möglichst neutrale Regelungen zu vereinfachen, sei spannend. Die Regelungen zu den Hybridsitzungen und den digitalen Sitzungen würden mitgetragen. Im Hinblick auf die beschließenden Ausschüsse stelle sich jedoch das Problem mit dem Datenschutz.

Das Innenministerium hat klargestellt, dass den Beiräten künftig die Möglichkeit gegeben werde, diese aber nicht verpflichtet würden. Es werde eine gesetzliche Ermächtigung gegeben, um in der Hauptsatzung Rede- und Antragsrechte für Beiräte in den jeweiligen Ausschüssen und Gemeindevertretungen, Stadtvertretungen und Kreistagen abbilden zu können. Die gewählten kommunalen Vertreterinnen und Vertreter könnten dann entscheiden, ob sie überhaupt Beiräte wollten, welche Beiräte sie wollten und welche Beratungs- oder auch Antragsbefugnis sie diesen einräumen wollten. Diese Möglichkeit sei zum Teil gewünscht. Es möge richtig sein, dass die Bürgermeister, die sich hätten wählen lassen, sich das wohl überlegt hätten. Jedoch solle versucht werden, den Kreis derjenigen, die sich zur Wahl stellten, größer zu machen, indem man den Menschen wenigstens eine Gewissheit gebe, dass sie nicht ins Bodenlose fielen. Dies gelte gerade auch für die Beigeordneten, die immer über die Gemeindevertretung gewählt würden. Eine Wiederwahl hänge dann oft nicht von der persönlichen Leistung ab, sondern von Mehrheiten in der Gemeindevertretung, die sich verschieben könnten. Digitale Sitzungen seien auch für beschließende Ausschüsse vorgesehen. Im Rahmen der zweijährigen Corona-Pandemiezeit seien ganz gute Erfahrungen auch mit Beschlüssen gemacht worden. Auch an dieser Stelle stehe es den Gemeindevertretungen frei, dies in ihrer Hauptsatzung zu erlauben oder nicht. In der Hauptsatzung könne dann geregelt werden, ob und in welchem Umfang digitale oder hybride Sitzungen stattfinden dürften und ob auch die Bürgerinnen und Bürger sich zuschalten dürften oder die Sitzung zur Wahrung der Öffentlichkeit beispielsweise in einem bestimmten Raum übertragen werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat ergänzt, dass es im Jahr 2009 diese Änderung auf 14 Jahre gegeben habe. Das bedeute, es solle zu einer Regelung zurückgekehrt werden. Das Erstaunen sei daher nicht so groß gewesen, wie die Fraktion der CDU dies vermute. Zudem habe diese Regelung von 2009 im Prinzip nur für diejenigen gegolten, die danach gewählt worden seien. Die Zahlen seien daher doch sehr gering. Die Frage sei, was eine funktionierende Demokratie wert sei. Wenn ein Problem bestehe, Stellen zu besetzen, spiele es eine Rolle, was nach der Amtszeit passiere. Sieben oder neun Jahre seien doch eine sehr lange Zeit. Deswegen werde die angestrebte Regelung befürwortet.

Im bundesweiten Vergleich bewege man sich nur im Mittelfeld. Es werde daher kein Sonderweg beschritten oder vorangegangen, sondern sich einer bundesdeutschen Normalität angenähert. Deswegen sei es falsch, an dieser Stelle eine Neiddebatte anzufangen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass das generische Maskulinum durchgehend Anwendung finde.

Die beantragende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass die Verwendung von Doppelformen in Gesetzestexten zur Beeinträchtigung der Lesbarkeit und der Verständlichkeit führe. Im Sinne einer Effizienz bei der Formulierung und der Interpretation von Gesetzen sei auf die Verwendung von Doppelformen zu verzichten. Diese sei zudem diskriminierend, da hierdurch nicht alle Geschlechtsidentitäten angemessen abgedeckt würden. Die Verwendung des generischen Maskulinums in Gesetzen sei eine langjährige Tradition. Sprache in den Gesetzen müsse verständlich und anwenderfreundlich sein. Die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung der Vielfaltigkeit der Gesellschaft sei über andere Wege zu suchen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Zu Artikel 1

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:“.

b) Dem Wortlaut wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) der 1. Halbsatz in Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, in Gemeindevertretungen mit 32 oder mehr Gemeindevertretern aus mindestens drei Mitgliedern bestehen;“.

c) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b und dem Wortlaut wird folgender Änderungsbefehl vorangestellt:

„Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:“.

2. In Nummer 16 Buchstabe d wird Absatz 5a wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist zulässig.“

b) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

3. Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Satz 3 werden die Wörter ‚eingelegt und begründet‘ durch die Wörter ‚unter Darlegung der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, in ehrenamtlich geführten Gemeinden seinem Stellvertreter, erklärt‘ ersetzt.“

4. In Nummer 25 Buchstabe g wird dem Absatz 7 Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„In Abweichung zu § 29a Absatz 1 Satz 1 können beratende Ausschüsse vollständig auf die persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort verzichten, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

5. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort ‚ersetzt‘ werden die Wörter ‚und in § 37 Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort ‚entlassen‘ ein Komma und die Wörter ‚dies gilt nicht, sofern ein hauptamtlicher Bürgermeister das 63. Lebensjahr vollendet hat‘ eingefügt.“

6. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

In § 41a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter ‚Rede- und Antragsrecht‘ durch das Wort ‚Rederecht‘ ersetzt.

7. Nummer 71 wird wie folgt geändert:

In § 116 Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort ‚entlassen‘ ein Komma und die Wörter ‚dies gilt nicht, sofern ein hauptamtlicher Bürgermeister das 63. Lebensjahr vollendet hat‘ eingefügt.

Die Fraktion der FDP hat dazu ausgeführt, zum einen gehe es darum, mehr Möglichkeiten für digitale Sitzungen einzuräumen. Beispielsweise sollten beratende Ausschüsse ebenfalls komplett digital tagen können, wenn die Gemeindevertretungen das wollten. Es habe sich gezeigt, dass hybride Sitzungen gut liefen, jedoch seien rein digitale Sitzungen noch besser in der Durchführung. Aus der Anhörung sei die Problematik der Zustellung von Widersprüchen aufgegriffen worden, wenn sich ein Bürgermeister diesen selber zustellen müsste. Dies sei zwar eine Formalie, aber eine Zustellung gegenüber dem Stellvertreter sei sinnvoller. Eine weitere Problematik stelle sich, wenn sich kurz vor dem Renteneintrittsalter befindliche hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu einer weiteren Wiederwahl gezwungen sähen, um ihre Ansprüche zu sichern. Es mache wenig Sinn, jemanden, der bereits ein höheres Alter erreicht habe, so zu einer weiteren Amtsperiode von mehreren Jahren zu zwingen.

Daher sei an dieser Stelle eine Anpassung erforderlich. Eine ganz zentrale Forderung betreffe die Mindestgröße von Fraktionen. Dies sei ein Thema, das viele betreffe. Es gehe dabei auch um die Wahrung demokratischer Rechte. Wenn fast 10 Prozent Stimmenanteil errungen werden müsse, um eine Fraktionsgröße zu erreichen, schließe dies viele Dinge aus.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:

„g) Nach der Angabe zu § 41a wird folgende Angabe eingefügt:

„§41b Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Klimaschutz“.

h) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68a Energiewirtschaftliche Betätigung“.

b) Die bisherigen Buchstaben g bis t werden die Buchstaben i bis v.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Gewerbe‘ ein Komma und die Wörter ‚der Klimaschutz, die Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der Klimawandelanpassung‘ und nach dem Wort ‚Lebens‘ die Wörter ‚einschließlich der Unterstützung der Kulturarbeit‘ eingefügt.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚mit‘ die Wörter ‚Nah- und‘ und nach dem Wort ‚Wohl‘ die Wörter ‚und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes‘ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort ‚Eigentümer‘ die Wörter ‚Eigentümerinnen und‘ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung bestimmter erneuerbarer Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorschreiben, wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder
2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder
3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung, gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche nach § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) geändert worden ist; die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehende Anlagen darf nicht vorgeschrieben werden. Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.“

4. In Nummer 16 Buchstabe d wird Absatz 5a Satz 1 wie folgt gefasst:

„Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen sowie aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen, Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können nach Maßgabe der Hauptsatzung so verfahren.“

5. In Nummer 17 wird § 29a Absatz 1 Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mitglieder der Gemeindevertretung können auf Antrag auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Näheres zum Antragsverfahren ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

6. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeindevertretung kann auch entscheiden, dass die Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl durchgeführt wird.““

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

7. Nummer 24 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Hauptausschusses finden öffentlich statt. Die Absätze 5 und 5a des § 29 gelten entsprechend.“

8. Nummer 25 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die neuen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Ausschusssitzungen finden öffentlich statt. § 17 Absatz 2, § 29 Absatz 5, 5a und 6 sowie § 31 Absatz 3 gelten entsprechend.“

9. In Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „15 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt und das Wort „sollten“ gestrichen.

10. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

In § 41a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden nach dem Wort „bilden“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Kinder- und Jugendbeiräte, Seniorenbeiräte, Beiräte für Menschen mit Migrationsgeschichte und Beiräte für Menschen mit Behinderung“ eingefügt.

11. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 32 eingefügt:

„32. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

§ 41b
Koordinatorinnen und Koordinatoren für Klimaschutz

(1) Jede amtsfreie Gemeinde bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der Klimawandelanpassung. Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators nach Satz 1 sind insbesondere

1. die Koordinierung und Sicherstellung der Umsetzung der aus bundes- und landesgesetzlichen Verpflichtungen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung,
2. die Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen gemäß Nummer 1 und
3. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen im Rahmen der kommunalen Aufgaben.

(2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Klimaschutz tauschen sich fortlaufend mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu ihrer Arbeit aus. Sie arbeiten in ihrem Aufgabenbereich proaktiv mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zusammen.“

12. Die bisherigen Nummern 32 bis 45 werden die Nummern 33 bis 46.

13. Nach der bisherigen Nummer 45 werden die folgenden Nummern 47 und 48 eingefügt:

„47. § 68 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

48. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

**„§ 68a
Energiewirtschaftliche Betätigung**

(1) Die wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung (energiewirtschaftliche Betätigung) dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt sind. Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck.

(2) Eine Betätigung ausschließlich zur Erzeugung oder Gewinnung von Energie im Bereich erneuerbarer Energien ist unabhängig von einer Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung nach Absatz 1 zulässig, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Betätigungen nach Satz 1 sollen außerhalb des Gemeindegebietes auf angrenzende Gemeinden beschränkt sein und sind nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde zulässig.“

14. Die bisherigen Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 49 bis 56.

15. Nach der bisherigen Nummer 53 werden die folgenden Nummern 57 und 58 eingefügt:

„57. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Versorgung des Kreisgebietes mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art im Sinne von § 2 Absatz 2, sind die Landkreise in besonderer Weise zur Unterstützung der Gemeinden aufgerufen. Sie können sich an entsprechenden Anlagen und Betreibergesellschaften beteiligen. § 120 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.“

58. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Einwohner‘ die Wörter ‚sowie den Klimaschutz, die Erreichung der Klimaneutralität des Landkreises im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und die Klimawandelanpassung‘ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Übernahme von Aufgaben im Bereich der Erzeugung von Energie erneuerbarer Art im Sinne von § 2 Absatz 2 bedarf der Beschluss des Kreistages der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.“

16. Die bisherigen Nummern 54 bis 60 werden die Nummern 59 bis 65.
17. Die bisherige Nummer 61 wird Nummer 66 und § 107a Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mitglieder des Kreistages können auf Antrag auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Näheres zum Antragsverfahren ist in der Hauptsatzung zu regeln.“
18. Die bisherigen Nummern 62 bis 73 werden die Nummern 67 bis 78.
19. Die bisherige Nummer 74 wird Nummer 79 und wie folgt geändert:

In § 118a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden nach dem Wort „bilden“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Kinder- und Jugendbeiräte, Seniorenbeiräte, Beiräte für Menschen mit Migrationsgeschichte und Beiräte für Menschen mit Behinderung“ eingefügt.
20. Die bisherigen Nummern 75 bis 83 werden die Nummern 80 bis 88.
21. Die bisherige Nummer 84 wird Nummer 89 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„In jedem Amt ist ein Finanzausschuss zu bilden. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung des Amtes und die für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er kann die Haushaltsführung des Amtes begleiten.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
22. Die bisherigen Nummern 85 bis 89 werden die Nummern 90 bis 94.
23. Die bisherige Nummer 90 wird Nummer 95 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird nach dem Wort ‚bestellen‘ das Wort ‚hauptamtliche‘ eingefügt.“

b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ämter mit eigener Verwaltung bestellen eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der Klimawandelanpassung. § 41b gilt entsprechend.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Begründung vorgetragen, dass das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bund, Länder und Kommunen zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor den Folgen des Klimawandels verpflichteten. Daher gehöre der Schutz des Klimas als Aufgabe der Kommunen in die Kommunalverfassung. Die Regelung über den Anschluss- und Benutzungszwang solle nach dem Beispiel der Gemeindeordnung Baden-Württembergs mit Blick auf die Verwendung erneuerbarer Energien erweitert werden. Ferner solle die Öffentlichkeit der Sitzungen künftig auch mithilfe der Übertragung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze hergestellt werden. Mit der Hilfe der Verwendung von Videokonferenztechnik bei der Sitzung der Gemeindevertretungen könne eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt erreicht werden, sodass es hierfür niedrigschwellige Regelungen in der Kommunalverfassung brauche. Im Hinblick auf die Empfehlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. solle in die Kommunalverfassung eine Regelung aufgenommen werden, nach der eine Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl erfolgen könne. Des Weiteren sollten nicht nur die Sitzungen der Gemeindevertretung, sondern auch die des Hauptausschusses, der beratenden und der weiteren Ausschüsse künftig grundsätzlich öffentlich sein. Da das Arbeitsaufkommen einer Gleichstellungsbeauftragten eine Vollzeittätigkeit bereits bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern rechtfertige, solle eine entsprechende Änderung erfolgen. Ferner sollten die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen mit Behinderung in der Kommunalverfassung verankert werden, um diese Rechte zu verstetigen. Dies entspreche dem Rat von Expertinnen und Experten und sei in anderen Bundesländern längst Standard. Jede amtsfreie Gemeinde solle künftig eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Klimaschutz bestellen. Der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgend solle außerdem die Energiewirtschaft aus der Regelung des § 68 herausgenommen und fortan in § 68a geregelt werden. Die energiewirtschaftliche Betätigung der Gemeinde solle nach dem Beispiel Schleswig-Holsteins nicht mehr nur die Versorgung mit Energie, sondern auch die Erzeugung von Energie umfassen. Entsprechende Unternehmen der Gemeinde sollten zulässig sein, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehe. Ebenfalls solle die Anregung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Handlungsspielräume der Landkreise bei der Energiewende und beim Klimaschutz im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zu erweitern, aufgenommen werden. Mit der Hilfe der Verwendung von Videokonferenztechnik bei der Sitzung der Kreistage könne eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt erreicht werden, wofür es niedrigschwellige Regelungen in der Kommunalverfassung brauche. Entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. solle in die Kommunalverfassung eine Regelung aufgenommen werden, nach der in jedem Amt ein Finanzausschuss zu bilden sei.

Alle Ämter mit eigener Verwaltung sollten künftig eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Klimaschutz bestellen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Entscheidungen über gemeindliche Grundstücke und Einrichtungen, die dazu dienen sollen, Pflichtaufgaben der Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes zu erfüllen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.“

2. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeindevertretung kann auch entscheiden, dass die Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl durchgeführt wird.““

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

3. In Nummer 21 wird § 32a wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Zuteilungs- und Benennungsverfahren dient der Umsetzung des Prinzips der Spiegelbildlichkeit zwischen den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen“.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) In Gemeindevertretungen ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften werden die Ausschusssitze durch Mehrheitswahl bestimmt. Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung in Fraktionen oder Zählgemeinschaften organisiert sein, gilt nur für diese das Zuteilungs- und Benennungsverfahren, im Übrigen gilt Satz 1.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

4. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Amtsangehörige Gemeinden über 2 500 Einwohner, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, können durch Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als hauptamtliche Wahlbeamtin oder hauptamtlicher Wahlbeamter gewählt wird.“

b) In Buchstabe c wird Doppelbuchstabe dd wie folgt gefasst:

„dd) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall entscheidet bei mangelndem Einvernehmen die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.“

5. In Nummer 29 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:“ durch die Wörter „Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:“ ersetzt.

6. Nummer 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte nehmen die Funktion als Beauftragter oder Beauftragte für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Ernennung der neuen Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den konstituierenden Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden wahr.“

b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.“

7. In Nummer 112 wird dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. die Aufgaben und die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden entsprechend § 38 Absatz 1 Satz 3.““

Die antragstellende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass aufgrund der Erfahrungen mit den Bürgerentscheiden in Greifswald und Grevesmühlen über die Zurverfügungstellung gemeindlicher Grundstücke für die Aufstellung von Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung der Negativkatalog des § 20 um einen Tatbestand ergänzt werden solle, der Bürgerentscheide, die ohne sachlichen Zusammenhang mit dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde faktisch in den übertragenen Wirkungskreis eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingriffen, als unzulässig einordne. Des Weiteren gebe es Personalentscheidungen, die die Gemeindevertretung für andere Gremien vornehme (z. B. für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schöffenvorschläge gegenüber dem Gericht zur Wahl durch den Schöffenwahlausschuss, für Vereinsgremien, Aufsichtsratssitze in Unternehmen, an denen Zweckverbände beteiligt sind), die nach dem strengen jetzigen Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht als Wahl und damit nicht geheim vorgenommen werden könnten. Es könne aber auch bei diesen Personalentscheidungen ein Bedürfnis nach geheimer und damit schriftlicher Abstimmung geben, wenn es um eine politische Vertrauensfrage gehe oder wenn dokumentiert werden müsse, wie viele Stimmen abgegeben worden seien. Hier sollte die Möglichkeit gegeben sein, diese Personalentscheidungen auch durch eine Wahl und nicht nur durch eine offene Bestellung durchzuführen. Die Gegenargumente in der Begründung zu § 32 Absatz 1 überzeugten nicht, soweit die Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten sein solle, wenn ein solches Verfahren Konflikte innerhalb der Gemeinde verhindern könne. Nach Argumentation des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde auch in § 32a der Einigung innerhalb der Gemeindevertretung der Vorrang vor dem Zuteilungsverfahren eingeräumt. Dieser Argumentation sei zu folgen. Im Hinblick auf das beabsichtigte Zuteilungs- und Benennungsverfahren sollte in § 32a Absatz 1 der Bezug zum verfassungsrechtlichen gebotenen Spiegelbildlichkeitsprinzip auch wörtlich aufgenommen werden. In Gemeinden ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften sei eine Ausschussbesetzung nach dem derzeitigen Entwurf nur einvernehmlich möglich. Damit bestehe eine Regelungslücke für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht erreicht werde. Dazu habe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Normierung einer Mehrheitswahl für Ausschussmitglieder vorgesehen. Dieser Vorschlag werde übernommen, um die Regelungslücke auch für kleine Gemeinden zu schließen. Gerade im ländlichen Raum, in denen häufig auch keine Parteien Vorschläge für die Gemeindevertretung einreichen, komme es in den kleineren Gemeinden nicht immer zu Fraktionsbildungen. Auch Wählergruppen, die gemeinsam zur Gemeindevertretungswahl angetreten seien, hielten eine Fraktionsbildung nicht immer für notwendig. Da auch in diesen Gemeinden Ausschüsse gebildet werden könnten, bedürfe es auch hier einer Regelung, wenn eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht zustande komme. Das Mehrheitswahlrecht sei mangels unterscheidbarer Mehrheitsverhältnisse die einzige Möglichkeit, zu Ausschussitzen zu kommen (vgl. § 135a Absatz 1 Satz 3). Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung organisiert sein, gelte das Verfahren nach Absatz 1 ff. für diesen Teil. Entsprechend der Forderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. solle eine Möglichkeit geschaffen werden, hauptamtliche Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden optionsweise zuzulassen.

Diese Möglichkeit solle insbesondere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 2 500 Einwohner durch die Hauptsatzung eröffnet werden, insbesondere für den Fall, dass sich kein Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters gefunden habe. Dazu bedürfe es einer weiteren Verordnungsermächtigung in § 174, die den Status des Verfahrens und die Aufgaben dieses hauptamtlichen Bürgermeisters regele.

Dieser solle kein Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein und auch keine eigene Gemeindeverwaltung leiten. Für ihn würde die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 gelten, sodass er kein Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Die Regelung des § 22 Absatz 5 zur Umkehr des Rangverhältnisses zwischen den beiden Organen in der Gemeinde (entsprechend in dem Landkreis) umzukehren, stelle eine sehr weitgehende Veränderung dar. Zwar sei damit die Beschleunigung der Einstellungsverfahren möglich, mit dem die Kommunen konkurrenzfähiger werden sollen gegenüber anderen Dienstherren. Es sollte aber eine Ergänzung der Einvernehmensregelung des § 38 Absatz 2 Satz 4 dahingehend erfolgen, dass die Gemeindevertretung als Konfliktinstanz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Einstellung bei mangelndem Einvernehmen bestimmen könne. Da bei den Beigeordneten keine aufwendige öffentliche Wahl durchzuführen sei, sollte bei diesen auf die Frist von mindestens fünf Monaten verzichtet werden. Die beantragte Änderung in Bezug auf § 142 solle dazu dienen, die Einzelbeauftragung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und damit Verwaltungsverfahren zwischen Ämtern und Rechtsaufsichtsbehörden einzusparen, sofern Beauftragte bestellt werden müssten, weil in der konstituierenden Sitzung einige der Personen fehlten oder selbst betroffen seien, die für die Ernennungsurkunden benötigt würden. Außerdem sollte entsprechend der Änderung in § 38 Absatz 1 Satz 3 zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in ehrenamtlichen Verwaltungen eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter ‚Absatz 2 und 4‘ durch die Wörter ‚Absatz 2, 4 und 4a‘ ersetzt und vor der Angabe ‚40‘ die Wörter ‚38 Absatz 2 Satz 5, 39 Absatz 2 Satz 4,‘ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚Der‘ durch die Wörter ‚Die Bürgermeisterin oder der‘ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn Einwohnerinnen und Einwohner dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde beantragt haben, es sei denn, dass innerhalb des letzten Jahres bereits eine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt wurde. Für den Antrag gelten die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet.““

3. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person erfolgt durch die Gemeindevertretung. Wurden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Bestellung oder Abberufung nach Satz 1 getroffen, kann die Gemeindevertretung jederzeit beschließen, diese Befugnisse an sich zu ziehen. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf den Hauptausschuss oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Aus einem wichtigen Grund in den persönlichen Lebensumständen können Betroffene ihre Bestellung ablehnen oder eine Abberufung verlangen. Soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht, kann die Gemeindevertretung bei der Bestellung zulassen, dass die Person das Amt niederlegen oder die Tätigkeit aufgeben kann, ohne dass es einer Abberufung bedarf.““

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 29a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.““

b) § 29b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 29 Absatz 5a Satz 1 und“ die Wörter „Absatz 8 Satz 4 sowie“ eingefügt und die Wörter „§ 29a Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19“ eingefügt.

5. Nummer 19 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass jedes anwesende Mitglied der Gemeindevertretung unbeobachtet von anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Dritten und ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre oder seine Stimme abgeben kann und abgibt sowie dass das Wahlverhalten auch nach der Stimmgabe geheim bleibt, insbesondere nicht rekonstruiert werden kann; Satz 6 findet im Falle der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln keine Anwendung.“

6. In Nummer 21 wird § 32a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „können sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften“ durch die Wörter „kann sich die Gemeindevertretung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.“

7. Der Nummer 22 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erklären.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

8. In Nummer 24 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

9. In Nummer 25 wird dem Buchstaben f folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) In dem neuen Satz 5 wird das Wort ‚und‘ durch das Wort ‚bis‘ ersetzt.“

10. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter ‚ist die Stelle spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben‘ durch die Wörter ‚gibt die Gemeinde spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden‘ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort ‚stellen‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht, wenn die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister im Falle der Wiederwahl auf Antrag nach § 36a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden könnte, der in der ersten Hälfte der neuen Amtszeit liegt‘ eingefügt.“

11. In Nummer 28 Buchstabe c werden die Doppelbuchstaben cc bis ff wie folgt gefasst:

„cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

‚Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt die Befugnisse nach Satz 3 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.‘

dd) In dem neuen Satz 5 werden das Wort ‚Der‘ durch die Wörter ‚Die Bürgermeisterin oder der‘ ersetzt und vor dem Wort ‚Dienstvorgesetzter‘ die Wörter ‚Dienstvorgesetzte oder‘ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 6 werden das Wort ‚Er‘ durch die Wörter ‚Sie oder er‘ und die Angabe ‚Satz 3‘ durch die Angabe ‚Satz 5‘ ersetzt.

ff) Die neuen Sätze 7 bis 14 werden aufgehoben.“

12. Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚sind‘ die Wörter ‚und für diese Arbeit in Vollzeit beschäftigt werden sollten‘ eingefügt.“

13. In Nummer 32 Buchstabe d wird die Angabe „§ 29 Absatz 5, 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 5 bis 6“ ersetzt.

14. Nummer 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 107a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.“

b) § 107b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 5a Satz 1 und“ die Wörter „Absatz 8 Satz 4 sowie“ eingefügt und die Wörter „§ 107a Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19“ eingefügt.

15. Nummer 63 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass jedes anwesende Kreistagsmitglied unbeobachtet von anderen Kreistagsmitgliedern oder Dritten und ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre oder seine Stimme abgeben kann und abgibt sowie dass das Wahlverhalten auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, insbesondere nicht rekonstruiert werden kann; Satz 6 findet im Falle der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln keine Anwendung.“

16. In Nummer 65 wird § 110a wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Zahl der Kreistagsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.“

17. Der Nummer 66 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Landrätin oder der Landrat auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates zu erklären.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

18. In Nummer 68 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

19. In Nummer 69 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

20. Nummer 71 wird wie folgt gefasst:

„71. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter ‚ist die Stelle spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben‘ durch die Wörter ‚gibt der Landkreis spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden‘ ersetzt.

b) In Satz 6 werden nach dem Wort ‚stellen‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht, wenn die Landrätin oder der Landrat im Falle der Wiederwahl auf Antrag nach § 36a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden könnte, der in der ersten Hälfte der neuen Amtszeit liegt‘ eingefügt.“

21. Nummer 83 wird wie folgt geändert:

In § 135a Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „§ 29 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 5 bis 6“ ersetzt.

22. Nummer 85 wird wie folgt gefasst:

„85. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe ‚Absatz 4‘ durch die Angabe ‚Absatz 5‘ ersetzt.“

23. Nummer 88 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Verletzt ein Beschluss des Hauptausschusses das Recht, so hat die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dem Beschluss zu widersprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu erklären ist. Der Hauptausschuss muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt der Amtsausschuss über den Widerspruch. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Amtsausschusses oder des Hauptausschusses, sind Widerspruch und Beanstandung abweichend von Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gegenüber einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers zu erklären.““

24. Nummer 112 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In Nummer 8 wird vor dem Wort ‚Verbandsversammlungen‘ das Wort ‚Beiräte,‘ eingefügt.“

b) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

Die antragstellenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, mit der Änderung werde der Katalog derjenigen Regelungen in der Hauptsatzung, die unmittelbar mit der Beschlussfassung über die Hauptsatzung oder ihre Änderung und somit unabhängig von dem rechtsaufsichtlichen Anzeigeverfahren und der öffentlichen Bekanntmachung wirksam würden, um die innergemeindlichen Kompetenzentscheidungen erweitert, die durch die neuen Regelungen in § 22 Absatz 4a und § 38 Absatz 2 Satz 5 ermöglicht würden. Die Änderung unter Nummer 2 greife einen Vorschlag des Vereins Mehr Demokratie e. V. auf. Mit dem Ziel einer weiteren Steigerung der Transparenz und zur Gewährleistung einer noch bürgernäheren kommunalen Öffentlichkeitsarbeit werde es den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht, die Durchführung einer Einwohnerversammlung in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde zu erzwingen. Voraussetzung hierfür sei, dass zumindest das für einen Einwohnerantrag erforderliche Quorum der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein bisher nicht befriedigtes Informationsbedürfnis zum Ausdruck bringe. Weiterhin entfalle der Anspruch auf Durchführung einer Einwohnerversammlung ebenfalls wie bei einem Einwohnerantrag, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits keine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt worden sei. Mit der Änderung unter Nummer 3 werde der im Rahmen der Anhörung durch den Innenausschuss unterbreitete Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. in modifizierter Weise aufgegriffen, der darauf abziele, die Notwendigkeit einer Abberufung aus einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfallen zu lassen. Um dem berechtigten Interesse der Gemeinde an einer pflichtgemäßen Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen, werde grundsätzlich an der Notwendigkeit einer Abberufung festgehalten, auf die nur unter besonderen Voraussetzungen ein Anspruch bestehe.

Mit dem neu aufgenommenen § 19 Absatz 3 Satz 5 werde aber die Möglichkeit geschaffen, wonach die Gemeindevertretung, soweit dem gesetzlich nichts entgegenstehe, bei der Bestellung in das Ehrenamt oder in die ehrenamtliche Tätigkeit zulassen könne, dass die bestellte Person das Amt niederlegen oder die Tätigkeit aufgeben könne, ohne dass es einer Abberufung bedürfe. Auf diese Weise werde den Gemeinden ein Mittel an die Hand gegeben, mit dem sie die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme derartiger Funktionen steigern könne. Gleichzeitig werde sichergestellt, dass Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten, deren pflichtgemäße Ausübung eine besondere Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft habe, nicht einseitig niedergelegt werden könnten. In diesen Fällen bestehe ein Anspruch auf Abberufung auch weiterhin nur im Falle eines wichtigen Grundes in den persönlichen Lebensumständen der Betroffenen. Mit der Aufnahme des neuen Satzes 7 in § 29a Absatz 2 werde die von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Anhörung durch den Innenausschuss mitgeteilte Anregung aufgenommen. Die Regelung stelle sicher, dass mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung auch dann Kenntnis von Fragen, Anregungen und Vorschlägen erlangten, die Einwohnerinnen und Einwohner in der Fragestunde einbrächten, wenn diese Einwohnerinnen und Einwohner einer Übertragung nicht zustimmten. In diesem Fall habe die oder der Vorsitzende die Fragen, Anregungen und Vorschläge zu verlesen. Auch die Änderungen in § 29b Satz 1 und 2 entsprächen einem Vorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. So werde die Anfertigung von Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Niederschrift in die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage aufgenommen. Daneben werde bei den in der Hauptsatzung zu treffenden datenschutzrechtlichen Regelungen deklaratorisch auf die Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19 verwiesen, die zu berücksichtigen seien. Die Ergänzung des § 31 Absatz 1 um den neuen Satz 8 solle ermöglichen, dass elektronische Hilfsmittel auch bei geheimen Abstimmungen eingesetzt werden könnten. In diesem Zusammenhang würden zunächst die von der Rechtsprechung (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. März 1990 – 10 M 5/90 –, Randnummern 17f., juris) herausgearbeiteten Kriterien für die Sicherstellung des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl in das Gesetz aufgenommen. Indem weiter bestimmt werde, dass die für offene Abstimmungen geltenden Anforderungen an den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln nicht für geheime Abstimmungen gälten, werde zugleich klargestellt, dass derartige elektronische Hilfsmittel auch bei geheimen Abstimmungen eingesetzt werden könnten. Die Sicherstellung des Abstimmungsgeheimnisses erfordere im Falle der Nutzung elektronischer Hilfsmittel spezifische organisatorische Maßnahmen. Soweit nicht in einem besonderen Abstimmungsraum oder einer Kabine, sondern am Sitzplatz abgestimmt werden solle, müsse zumindest ein Sichtschutz bereitgestellt und verwendet werden, um die Möglichkeit einer Beobachtung des Abstimmungsvorgangs jedenfalls auszuschließen. Abgesehen werden könne davon allenfalls bei Abstimmungsgeräten, die aufgrund ihrer Bauart einen verdeckten Abstimmungsvorgang garantierten. Die in Nummer 6 dargestellte Neuregelung solle es mit Blick auf den diesbezüglichen Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ermöglichen, dass in Gemeinden, in denen ein nennenswerter Teil der Mitglieder der Gemeindevertretung weder einer Fraktion angehöre noch einer Zählgemeinschaft angeschlossen sei, Ausschüsse und andere Gremien unter Berücksichtigung dieser Einzelmandatsträgerinnen und -träger besetzt würden, auch wenn dies rechtlich mit Blick auf das Spiegelbildlichkeitsprinzip nicht zwingend notwendig sein dürfte.

Obgleich es im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Vertretung wünschenswert erscheine, die Bildung von Fraktionen angesichts der dort stattfindenden Vorberatung und des in ihr zum Ausdruck kommenden Willens zur Kompromissfindung zu honorieren, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere in kleineren Gemeinden des ländlichen Raumes die Partei- oder Fraktionsbindung häufig nicht besonders stark ausgeprägt sei. In diesen Gemeinden könnte es nach der in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung dazu kommen, dass alle Ausschussmandate auf eine oder auch auf zwei Fraktionen entfielen. Ein wesentlicher Teil der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wäre daher nicht in den Ausschüssen repräsentiert. Dies solle mit der Änderung verhindert werden. Erreiche die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die auf die Aufforderung der oder des Vorsitzenden zur Anzeige der gebildeten Fraktionen und Zählgemeinschaften hin keinem solchen Zusammenschluss angehörten, ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretung, würden diese Mitglieder wie eine Zählgemeinschaft behandelt. Der Wert von einem Drittel gewährleiste, dass Einzelmandatsträgerinnen und -träger erst ab einer nennenswerten Größenordnung bei der Sitzzuteilung berücksichtigt würden. Eine Entwertung der für die Arbeitsfähigkeit der Vertretung so wertvollen Bildung von Zusammenschlüssen werde damit vermieden. Zugleich werde aber anerkannt, dass dort, wo nicht einmal jedes dritte Mitglied der Vertretung zu mehr oder weniger verbindlichen Formen der Zusammenarbeit mit anderen bereit sei, die alleinige Berücksichtigung der Fraktionen und Zählgemeinschaften zu keinen wünschenswerten Ergebnissen bei der Sitzzuteilung führe. Insbesondere stehe dann, wenn ein Drittel oder mehr der Mitglieder der Vertretung nicht in den Ausschüssen repräsentiert seien, zu befürchten, dass die vorbereitende Willensbildung in den Ausschüssen häufig nicht mehrheitsfähig in der Vertretung sei. Auch dies werde mit der Änderung vermieden. Aufgrund der gesetzlichen Fiktion der Bildung einer Zählgemeinschaft durch die genannten Mitglieder sei es erforderlich, ein von der bei Fraktionen und regulären Zählgemeinschaften möglichen Benennung abweichendes Verfahren für die tatsächliche Besetzung der Sitze zu finden. Hierfür sehe die Änderung als einzig denkbare Verfahren die Mehrheitswahl vor, an der nur die der fiktiven Zählgemeinschaft angehörenden Mitglieder der Vertretung aktiv und passiv teilnehmen dürften. Der neue Absatz 4 in § 33 solle gewährleisten, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Widerspruch oder eine Beanstandung gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eines beschließenden Ausschusses, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sie oder er selbst sei, an eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters richten müsse. Ohne diese Regelung müssten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Widersprüche und Beanstandungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und der Hauptausschüsse an sich selbst richten, da sie den Vorsitz dieser Gremien innehätten. Mit der Änderung werde also im Interesse der Rechtssicherheit vermieden, dass die erklärende Person und die Adressatin oder der Adressat der Erklärung identisch seien. Dies entspreche einem von mehreren Seiten, u. a. auch von dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in der Anhörung des Innenausschusses unterbreiteten Vorschlag. Die Änderungen der Verweisungen in den Nummern 8, 9 und 13 verfolgten das Ziel, dass die für die Übertragung und Aufzeichnung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung geschaffene Neuregelung in § 29 Absatz 5a auch für öffentliche Sitzungen des Hauptausschusses, beratender Ausschüsse bzw. der Ortsteilvertretungen Anwendung fänden.

Die in den Nummern 10 und 20 dargelegten Änderungen griffen die Problematik auf, dass sich lebensältere Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber aufgrund der Aufhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat nach den derzeit geltenden Bestimmungen auch dann noch zur Wiederwahl stellen müssten, wenn sie im Falle der Wiederwahl nicht einmal die Hälfte der Amtszeit ableisten müssten, bevor sie wegen Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand treten könnten. In diesen Fällen solle von der Wiederbewerbungspflicht abgesehen werden. In abgeänderter Form aufgegriffen werde zudem der Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden von der vorgesehenen Kompetenzverschiebung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde abzusehen. Zwar werde daran festgehalten, dass nunmehr die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben als oberste Dienstbehörde innehaben, soweit es nicht die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister betreffe. Allerdings werde durch die Änderung das in hauptamtlich verwalteten Gemeinden nach dem neuen § 38 Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Einvernehmen der Gemeindevertretung bei der Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, das dort nur für die leitenden Bediensteten gelte, nunmehr in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bei Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über jegliches Personal erforderlich. Dies sichere eine angemessene Mitwirkung der Gemeindevertretungen in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bei Personalentscheidungen, die hier nur vereinzelt aufträten und einen anderen Stellenwert hätten, als dies in Gemeinden mit eigener Verwaltung der Fall sei. Aufgrund des seitens des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. in der Anhörung durch den Innenausschuss geschilderten Arbeitsaufkommens der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten solle die Zieldefinition einer Vollzeitbeschäftigung unter Wahrung des Letztentscheidungsrechts der Gemeinde bereits an der Einwohnerzahl von mehr als 10 000 anknüpfen, die schon bisher für die Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten maßgeblich sei. Die vorhergehenden Änderungen in der Gemeindeordnung, soweit anwendbar, sollten entsprechend in der Landkreisordnung und in der Amtsordnung nachvollzogen werden. Die Änderung des Verweises in § 137 Absatz 5 Satz 5 diene der Anpassung an den geänderten § 142. Mit der Änderung in Nummer 24 solle erreicht werden, dass in der Entschädigungsverordnung auch Regelungen über die Entschädigung von Beiratsmitgliedern getroffen werden könnten.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Integrationsfähigkeit“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis g werden die Buchstaben b bis h.

c) Nach dem bisherigen Buchstaben g wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Integrationsfähigkeit“.

d) Die bisherigen Buchstaben h bis t werden die Buchstaben j bis v.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Integrationsfähigkeit**

(1) Werden Gemeinden durch das Land oder den Landkreis zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern verpflichtet, so hat das Land oder der Landkreis bei Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidungen die Integrationsfähigkeit einer Gemeinde zu berücksichtigen. Die Verteilung oder Zuweisung an eine Gemeinde hat zu unterbleiben, wenn deren Integrationsfähigkeit nicht mehr gegeben oder ernsthaft gefährdet ist.

(2) Zur Integrationsfähigkeit einer Gemeinde gehört insbesondere, dass sowohl für die aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländer als auch für die bereits ortsansässige Bevölkerung

1. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit,
4. die Versorgung mit medizinischen Leistungen und
5. die Erfüllung der Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, gewährleistet sind.

Die Integrationsfähigkeit einer Gemeinde ist im Hinblick auf aufzunehmende oder unterzubringende Ausländer insbesondere nicht gegeben, wenn durch deren Aufnahme und Unterbringung die Zusammensetzung der Einwohnerschaft nach Nationalitäten, Religionen, Alter, Familienstruktur und Verkehrssprachen wesentlich verändert würde.“

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 53 werden die Nummern 4 bis 54.

4. Nach der bisherigen Nummer 53 wird folgende Nummer 55 eingefügt:

„55. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

§ 91a
Integrationsfähigkeit

(1) Werden Landkreise durch das Land zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern verpflichtet, so hat das Land bei Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidungen die Integrationsfähigkeit des Landkreises zu berücksichtigen. Die Verteilung oder Zuweisung an einen Landkreis hat zu unterbleiben, wenn dessen Integrationsfähigkeit nicht mehr gegeben oder ernsthaft gefährdet ist.

(2) Zur Integrationsfähigkeit eines Landkreises gehört insbesondere, dass sowohl für die aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländer als auch für die bereits ortsansässige Bevölkerung

1. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit,
4. die Versorgung mit medizinischen Leistungen und
5. die Erfüllung der Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, gewährleistet sind.“

5. Die bisherigen Nummern 54 bis 114 werden die Nummern 56 bis 116.

Die Fraktion der AfD hat dazu ausgeführt, dass die Migrationspolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Interessen der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu dienen habe. Die Verteilung und Zuweisung von Ausländern zur Aufnahme und Unterbringung an eine Gemeinde oder einen Landkreis dürfe daher nur insoweit erfolgen, als dadurch deren Integrationsfähigkeit nicht überfordert werde. Als Integration gelte hier die Eingliederung in die örtlichen Lebensverhältnisse. Integrationsfähigkeit sei das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Eingliederung. Hierzu zählten insbesondere die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche, ausreichende Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie die Versorgung mit medizinischen Leistungen. Weiterhin gehöre zur Integrationsfähigkeit, dass durch das Land und die kommunale Ebene die Erfüllung der Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werde (Gefahrenabwehr), gewährleistet sei. Diese fünf Voraussetzungen müssten sowohl für die aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländer als auch für die bereits ortsansässige Bevölkerung gegeben sein. Soweit sie schon für die bereits ortsansässige Bevölkerung nicht gegeben seien, sei regelmäßig davon auszugehen, dass sie auch für neu hinzukommende Ausländer nicht gegeben sein würden. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO M-V) seien bei der Unterbringung von Flüchtlingen Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Offensichtlich seien die Merkmale Nationalität, Religion, Alters- und Familienstruktur aus Sicht des Verordnungsgebers von Bedeutung für ein gedeihliches Zusammenleben.

Dieser Auffassung werde seitens der Fraktion zugestimmt. Es sei nicht zu erkennen, warum diese Bedeutung nur für Menschen im Geltungsbereich der GUVVO M-V gegeben sein sollte. Es werde angenommen, dass die über einen längeren Zeitraum bei gegebener Freizügigkeit unter normalen Bedingungen, d. h. insbesondere ohne administrative Zuweisung zahlreicher Ausländer zur Aufnahme und Unterbringung innerhalb kurzer Zeit, gewachsene örtliche Gemeinschaft diese Merkmale aus Sicht ihrer Mitglieder austariere. Die berechtigten Belange ihrer Mitglieder stünden somit einer wesentlichen Veränderung der gewachsenen örtlichen Gemeinschaft hinsichtlich dieser Merkmale durch die Verteilung und Zuweisung von Ausländern zur Aufnahme und Unterbringung entgegen. Eine Verletzung dieser berechtigten Belange der bereits Ortsansässigen durch eine Verteilung oder Zuweisung sei der Eingliederung der verteilten und zugewiesenen Personen in die örtlichen Lebensverhältnisse abträglich. Eine Verteilung und Zuweisung überfordere die Integrationsfähigkeit einer Gemeinde auch, wenn sich infolge der Verteilung und Zuweisung neben der deutschen Sprache andere Verkehrssprachen etablieren könnten, wodurch der Anreiz für Ausländer zum Erlernen der deutschen Sprache reduziert werde. Das Erlernen der deutschen Sprache sei regelmäßig Voraussetzung für die Eingliederung in die örtlichen Lebensverhältnisse.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Amtszeit beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt.““

2. Nummer 73 wird wie folgt gefasst:

„73. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Amtszeit beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt.““

Die Fraktion der AfD hat dazu ausgeführt, dass die Intention des Gesetzentwurfes, die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten zu stärken, nicht geteilt werde, da die jetzige Rechtsstellung ausreichend sei. Der Änderungsantrag sehe vor, dass hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen müssten. Dies entspreche den Eignungsvoraussetzungen für Beigeordnete. Für Gleichstellungsbeauftragte gebe es bisher keine entsprechende gesetzliche Regelung. Weiterhin sehe der Änderungsantrag vor, dass die Amtszeit einer Gleichstellungsbeauftragten in Anlehnung an die Regelung für Beigeordnete mindestens sieben und höchstens neun Jahre betrage, wobei die genaue Bestimmung der Amtszeit in der Hauptsatzung vorzunehmen sei. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Beigeordneten werde von der Möglichkeit einer kürzeren Amtszeit, wie z. B. der auf vier Jahre beschränkten regelmäßigen Amtszeit der nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes zu wählenden Gleichstellungsbeauftragten, kein Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 12 Buchstabe e wird aufgehoben.
2. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d bis j werden die Buchstaben c bis i.
3. Nummer 28 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 12 aufgehoben.“
4. Nummer 57 Buchstabe e wird aufgehoben.
5. Nummer 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben c bis i werden die Buchstaben b bis h.

Als Begründung hat die Fraktion der AfD angeführt, der Gesetzentwurf der Landesregierung sehe vor, dass die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag nur noch die oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters bzw. des Landrates und der Beigeordneten sein sollten. Für die übrigen Bediensteten solle danach künftig der Bürgermeister bzw. Landrat die oberste Dienstbehörde sein. Diese Beschränkung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung sei abzulehnen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 31 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 32 bis 73 werden die Nummern 31 bis 72.
3. Die bisherige Nummer 74 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nummern 75 bis 114 werden die Nummern 73 bis 112.

Die antragstellende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass es keiner Änderung der bisherigen Regelung bedürfe. §§ 41a und 118a der Kommunalverfassung ermöglichten die Bestellung von Behindertenbeiräten. Auch darüber hinaus sei es den Gemeinden gestattet, Beiräte zu bilden. Beiräten die in §§ 41a Absatz 2 und 118a Absatz 2 des Entwurfes vorgesehenen Rechte zu verleihen, entwerfe den Status der Gemeindevertreter, die alleine demokratisch legitimiert seien.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 10 wie folgt zu ändern:

1. Dem Buchstaben c werden die folgenden Buchstaben c bis f vorangestellt:
 - „c) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort ‚unverzüglich‘ die Wörter ‚spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens,‘ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane und ihrer Vertreter nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.“
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „25 Prozent“ durch die Wörter „20 Prozent“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe g.

Die Fraktion der AfD hat dazu vorgetragen, dass das Erfordernis der Unverzüglichkeit in der Vergangenheit höchst unterschiedlich interpretiert worden sei. So hätten Zulässigkeitsentscheidungen bzw. das ihnen dienende Erstellen einer entsprechenden Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung einen Tag oder mehrere Monate gedauert. Innerhalb eines Monats sei es möglich, eine Vorprüfung zu unternehmen und eine Entscheidung herbeizuführen. Auch komplexere Sachverhalte, die einer Recherche und einer rechtlichen Prüfung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratung, bedürften, könnten und müssten in einem solchen Zeitraum erfolgen.

Ein Bürgerbegehren werde meist dann angestrengt, wenn die Initiatoren in einer bestimmten Angelegenheit akuten Handlungsbedarf sähen. Es müsse im Interesse echter direkter Demokratie gewährleistet sein, dass eine Verwaltung nicht darauf bauen könne, die Sache durch Zeitablauf gegenstandslos zu machen. In einem als zulässig bewerteten Bürgerbegehren, das Voraussetzung für einen sich abschließenden Bürgerentscheid sei, manifestiere sich der Wille des Demos, einen bestimmten Sachverhalt einer direktdemokratischen Entscheidung zuzuführen. Ein solch klar artikulierter Wille dürfe nicht kurzfristig durch die Gemeindevertretung konterkariert werden, indem diese vor der Durchführung des Bürgerentscheides eine anderslautende Entscheidung treffe. Statt einer bislang notwendigen Zustimmung zu einem Bürgerentscheid, die von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten getragen werden müsse, solle es künftig ausreichen, wenn 20 Prozent der Stimmberechtigten den Bürgerentscheid unterstützen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu den Artikeln 3 und 4

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 3 und 4 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 5

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in Artikel 5 Nummer 5 den § 36a wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenjährige“ gestrichen und werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Wörter „von 14 Jahren“ eingefügt sowie die Angabe „40.“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit“ durch die Wörter „ruhegehaltfähige Dienstzeit von 14 Jahren“ ersetzt.

Die antragstellende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass im Hinblick auf den Ruhestand die alte Regelung im Wesentlichen beibehalten werden solle.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, in Artikel 5 Nummer 5 den § 36a wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenjährige“ durch das Wort „vierzehnjährige“ und die Angabe „40.“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „versetzen,“ die Wörter „wenn sie insgesamt eine mindestens siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht haben“ eingefügt.

Die Fraktion der CDU hat dazu ausgeführt, dass § 36a Absatz 1 des Entwurfes neue Voraussetzungen beinhalte, unter denen kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte bereits nach Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand treten könnten. Abgesehen von der Verkürzung der für den Anspruch zu erreichenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit sei die Herabsetzung des Mindestalters für diesen Anspruch auf 40 Lebensjahre unverhältnismäßig. Insbesondere bedürften derzeit in der ersten Amtszeit gewählte kommunale Wahlbeamte dieses Schutzes nicht, da ihnen die Voraussetzungen für versorgungsrechtliche Ansprüche und den Verlust dieser Ansprüche nach nur einer Amtszeit bei ihrer Kandidatur bewusst gewesen sein müsse. Es stehe vielmehr zu befürchten, dass mit der Geltung der Änderung für die bereits im Amt befindlichen Wahlbeamten unter 40 Jahren Fehlanreize gesetzt würden. Im Hinblick auf den demografischen Wandel stünden zunehmend mehr Wahlbewerber mittleren und höheren Alters zur Verfügung. Die Begründung des Gesetzentwurfes zum Wegfall der Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Landrat in § 66 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V spreche von der Erkenntnis in vielen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, dass auch unter älteren Personen ein nennenswerter Teil willens und in der Lage sei, weiterhin verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen. Die Antwort auf die Frage, welche Bedeutung das Lebensalter unabhängig von der gesetzlich geforderten gesundheitlichen Eignung dafür habe, ob einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. Landrates verliehen werde, könne und solle den Wählerinnen und Wählern überlassen bleiben. In Absatz 2 reiche, wie nach bisheriger Rechtslage, das Erreichen der Regelaltersgrenze bei kommunalen Wahlbeamten allein nicht aus, um in den Ruhestand zu treten. Die Vorschrift müsse darüber hinaus auch sicherstellen, dass der Beamte zumindest die kommunalverfassungsrechtliche Mindestamtszeit von sieben Jahren absolviert habe, um in den Genuss der sich gerade aus der mit der Wahrnehmung des Wahlamtes und der in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken ergebenden erhöhten Versorgungsbezüge zu kommen. Die Formulierung eines Ablaufes der ersten Amtszeit allein mache diese konkrete Anforderung nicht deutlich.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 5 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände das nach Gesetz zuständige Organ,“

Die Fraktion der AfD hat dazu vorgetragen, dass der Entwurf der Landesregierung vorsehe, dass kommunale Wahlbeamte mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand träten, wenn sie im Anschluss an ihre Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen würden, eine mindestens siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht und das 40. Lebensjahr vollendet hätten. Die derzeit geltenden Regelungen zum Ruhestand von Wahlbeamten seien angemessen. Die im Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen führten zu einer unangemessenen Überversorgung.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu den Artikeln 6 bis 9, 11, 12 und 14

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 6 bis 9, 11, 12 und 14 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu den Artikeln 10 und 13

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 10 und 13 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Schwerin, den 11. April 2024

Ralf Mucha
Berichtersteller